



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, im Dezember 2017

Auszug aus dem Ratgeber für Geflüchtete in Berlin - Kapitel zum Ablauf des Asylverfahrens

Liebe KollegInnen,

die 2. Auflage des **Ratgebers für Geflüchtete in Berlin** ist da!

Das Buch mit 274 Seiten erhalten Sie zum Selbstkostenpreis von nur 5 Euro, mit Versand 6 Euro

Bestellinfo: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/ratgeber.html

Facebook: www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=1525423037512506&id=109674169087407

Änderungen im Asyl- und Sozialrecht haben wir bis November 2017 berücksichtigt. Neu eingearbeitet sind die neuen Berliner AV Wohnen (Mietobergrenzen ab 2018), die Restriktionen durch die Etablierung von neuen "Erstaufnahmeeinrichtungen" in Berlin, und die Hartz-IV Regelsätze ab 2018.

Bestellungen per Email mit Betreff "Bestellung" an buero@fluechtlingsrat-berlin.de. Wir verschicken maximal 1 Stück an Einzelpersonen, 2 Stück an Institutionen. Bitte überweisen Sie uns den Betrag möglichst vorab, Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE50 1002 0500 0003 2603 00, BIC: BFSWDE33BER und fügen Sie Ihrer Bestellung den Überweisungsbeleg bei. Versand und Abgabe an Institutionen ab 2 Stück auch auf Rechnung. Mehr als 2 Exemplare nur per Abholung in unserem Büro, bitte vorher anrufen: 030 224 76 311.

Die Möglichkeit zum **Download** bieten wir nicht mehr an.

Anbei finden Sie als Auszug aus dem Ratgeber das Kapitel 5 "**Der Ablauf des Asylverfahrens**"

Der Ratgeber

Der Ratgeber will Geflüchteten und ihren haupt- und ehrenamtlichen UnterstützerInnen helfen, sich im "Dschungel" der deutschen Gesetze, Vorschriften und Behörden zurechtzufinden. Mit "Flüchtlingen" bzw. "Geflüchteten" meinen wir alle Menschen, die in Deutschland Schutz suchen. Sie können sich im Asylverfahren befinden, ein Aufenthaltsrecht als anerkannte Flüchtlinge besitzen, eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen haben, eine Duldung oder Bescheinigung der Ausländerbehörde besitzen, oder ganz ohne Papiere in Berlin leben. Manche Informationen in diesem Ratgeber gelten nur für Flüchtlinge in Berlin, da die Zuständigkeit der Behörden und die Auslegung der Gesetze in den sechzehn Bundesländern Deutschlands zum Teil unterschiedlich geregelt sind.

Inhalt

Vorwort

Abkürzungen

- 1 Die wichtigsten Ämter für Geflüchtete in Berlin
- 2 Die wichtigsten Ämter und Behörden für unbegleitete minderjährige Geflüchtete
- 3 Einen Antrag stellen – Gesetze und Verwaltung in Deutschland
- 4 Aufenthaltstitel in Deutschland
- 5 Ablauf des Asylverfahrens
- 6 Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen
- 7 Das Leben in der Sammelunterkunft
- 8 Anmeldung beim Bürgeramt, Mitteilung Adressänderung ans BAMF, Post in Sammelunterkünften
- 9 Wohnungen für Flüchtlinge
- 10 Soziale Leistungen und medizinische Versorgung
- 11 Weitere Sozialleistungen
- 12 Eheschließung und Geburt von Kindern in Deutschland
- 13 Kindertagesbetreuung, Schule, Hort
- 14 Arbeitserlaubnis für Asylsuchende und Geduldete
- 15 Deutschkurse, berufliche Anerkennung, Berufsausbildung, Studium
- 16 Weitere Informationen
- 17 Adressverzeichnis
- 18 Index

Herausgeber

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

2. Auflage November 2017

Text und ©: Georg Classen

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Autors.

5 Ablauf des Asylverfahrens

Das **Asylgesetz** regelt die Voraussetzungen für den Flüchtlingsschutz sowie den Ablauf des Verfahrens bei BAMF und Gericht:
http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992

Englische Übersetzung:
http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_asylvfg/index.html

Grundlagen des Asylverfahrens, Broschüre zum Ablauf des Asylverfahrens, Hrsg. Der Paritätische, Dezember 2016:
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/GGUA_AsyIR_2016.pdf

Leitfaden zum Flüchtlingsrecht, Erläuterung der Gründe für den Flüchtlingsschutz, Hrsg. GGUA Münster, Dezember 2016:
<http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/leitfaden-zum-fluechtlingsrecht.html>

5.1 Anspruch auf Flüchtlingsschutz

Sie können in Deutschland Asylrecht, Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz oder ein Abschiebungsverbot erhalten, wenn

- Ihr Leben oder Ihre Freiheit in Ihrem Herkunftsland bedroht ist, weil Sie zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehören, z. B. wegen Ihrer ethnischen Zugehörigkeit ("Rasse"), Religion, Nationalität, oder weil Sie einer solchen Gruppe irrtümlich zugerechnet werden, oder
- Ihr Leben oder Ihre Freiheit in Ihrem Herkunftsland wegen Ihrer politischen Überzeugung usw.) bedroht ist, oder
- Ihr Leben oder Ihre Freiheit in Ihrem Herkunftsland allein wegen ihres Geschlechts (als Frau) oder wegen Ihrer sexuellen Orientierung (Homosexualität) bedroht ist und
- eine erhebliche Gefahr für Ihren Leib (Ihre körperliche Unversehrtheit), Ihr Leben oder Ihre Freiheit besteht und
- die Gefahr von einem Staat ausgeht oder von ihm toleriert wird oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und es keinen Schutz für Sie im Herkunftsland gab, oder
- wenn Ihnen unmenschliche Behandlung (Folter, Todesstrafe) oder Gefahr für Leib und Leben drohen, auch wenn der Herkunftsstaat die Gefahr nicht zu verantworten hat, z. B. bei einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt (subsidiärer Flüchtlingsschutz nach § 4 AsylG), oder
- wenn eine sonstige Gefahr für Leib und Leben oder ein menschenrechtliches Abschiebehindernis besteht, z. B. wegen einer im Herkunftsland nicht behandelbaren Krankheit (komplementärer Schutz = Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) und
- Sie in keinem Teil Ihres Herkunftslandes sicher sind oder zum Zeitpunkt Ihrer Ausreise waren (inländische Fluchtalternative).

Es gibt **vier Schutzformen**, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Asylverfahren prüfen muss:⁴¹

- **Asylrecht** nach **Art. 16 a GG** können Sie nur beanspruchen, wenn Ihnen eine staatliche (politische) Verfolgung vorliegt und Sie nicht über einen sicheren Drittstaat eingereist sind (alle EU Mitgliedsstaaten, Schweiz und Norwegen). Sie müssen dafür Ihren Reiseweg nachweisen können, zum Beispiel mit einem Flugticket.
- **Flüchtlingsschutz** nach **§ 3 AsylG** gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) können Sie bekommen, wenn eine zielgerichtete Verfolgung durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure vorliegt und effektiver Schutz im Herkunftsstaat fehlt.
- **Subsidiären Schutz** nach **§ 4 AsylG** können Sie beanspruchen, wenn Ihnen eine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben als Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen und innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Subsidiären Schutz können Sie auch beanspruchen, wenn die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen. Wenn Sie eine schwere Straftat begangen haben, ist dieser Schutz jedoch aus-

⁴¹ Siehe auch <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>.

geschlossen; es kann dann aber ein Abschiebungsverbot in Betracht kommen.

- Die Feststellung eines **Abschiebungsverbots** nach **§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG** können Sie beanspruchen, wenn Ihnen in Ihrem Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit droht, z. B. wegen einer dort nicht behandelbaren Krankheit, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Während früher in solchen Fällen lediglich eine **Duldung** erteilt wurde, erhalten Sie nunmehr – anders als die Bezeichnung „Abschiebungsverbot“ vermuten lässt – ebenfalls eine **Aufenthaltserlaubnis**. Dieser auf Art. 1 und 2 Grundgesetz (Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und/oder der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beruhende Schutz wird auch **"Nationales Abschiebungsverbot"** oder **"komplementärer Schutz"** genannt.
- Das BAMF kann die Prüfung Ihres Asylantrags ablehnen, wenn nach der Dublin III Verordnung ein **anderer EU-Staat** für die Asylprüfung für zuständig erklärt wird, siehe Kapitel 5.13.

5.2 Wo stellen Sie den Asylantrag?

Sie müssen Ihr Asylgesuch, also den Wunsch in Deutschland Flüchtlingsschutz zu erhalten, **persönlich** vortragen:

- direkt bei einer **Erstaufnahmeeinrichtung** für Asylsuchende eines Bundeslandes, oder
- bei einer Ausländerbehörde oder Polizeidienststelle, die Sie dann an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weiterleiten müssen. Wir empfehlen dies nicht, weil es bei der Polizei zu kurzzeitigen Inhaftierungen und bei Polizei und Ausländerbehörde zu Strafanzeigen wegen illegaler Einreise kommen kann.

Die Berliner Erstaufnahmeeinrichtung des **Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten LAF** befindet sich **derzeit im Flugzeughangar 2** des ehemaligen Tempelhofer Flughafens:

Hangar 2 Infopoint

Ankunftszentrum im ehemaligen Flughafen Berlin-Tempelhof
Columbiadamm 10, 12101 Berlin-Tempelhof

Tel.: 030 - 90 22 9-0

Der Zugang über das Flughafengelände zum Hangar 2 ist am Columbiadamm zwischen Platz der Luftbrücke und Friesenstraße

U-Bahnhof "Platz der Luftbrücke", U-Bahn Linie 6

ACHTUNG! Die Adresse für die erste Registrierung neu ankommender Asylsuchender in Berlin kann sich ändern, bitte ggf. erfragen!

- Die Erstaufnahmeeinrichtung kann Sie möglicherweise an eine Erstaufnahmeeinrichtung in einem anderen Bundesland verweisen, siehe Kapitel 5.4.

Den eigentlichen Asylantrag müssen Sie dann **persönlich in der Außenstelle des BAMF** stellen, die zu der Ihnen zugewiesenen Erstaufnahmeeinrichtung gehört!

Nur wenn Sie

- minderjährig sind und Ihr gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (unbegleitete Minderjährige), oder
- sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden, oder
- bereits einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen, können und müssen Sie (bei UMF Ihr gesetzlicher Vertreter) **den Asylantrag schriftlich** in Papierform auf dem Postweg stellen, und zwar an die Zentrale des BAMF in Nürnberg (§ 14 Abs. 2 und 3 AsylG):

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg, Fax 0911 943 1000

Per Fax gestellte Anträge müsste unverzüglich auch per Post ans BAMF geschickt werden. Für die schriftliche Asylantragstellung hat das BAMF ein Formular veröffentlicht, das verwendet werden kann, aber nicht muss, siehe

➤ <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/asylstantrag-schriftlich.pdf>.

5.3 Wie stellen Sie den Asylantrag?

Asyl beantragen Sie:

- Nach persönlicher Registrierung Ihres "Asylgesuchs" bei einer Landesaufnahmestelle stellen Sie den "Asylantrag" **persönlich** bei der von der Landesaufnahmestelle benannten zuständigen **Außenstelle des BAMF**.
- In **Berlin** erfolgt die Anmeldung zur Registrierung derzeit in der Unterkunft des Ankunftscenters im **Hangar 2** des Flughafens Tempelhof, siehe Kapitel 5.5 in diesem Ratgeber.
- Nur Menschen in Abschiebe-, Straf- oder Untersuchungshaft oder im Krankenhaus, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sowie Menschen mit noch gültiger Aufenthaltserlaubnis können und müssen ihren Asylantrag **schriftlich** bei der **Zentrale des BAMF in Nürnberg** stellen, siehe oben.
- Geben Sie an, dass Sie in Deutschland **Asyl**, Schutz vor politischer Verfolgung bzw. Flüchtlingschutz begehrn.
- Stellen Sie den Asylantrag möglichst sofort nach der Einreise.

Wenn Sie sich zwischen Einreise und Antragstellung einige Zeit ohne legalen Aufenthalt in Deutschland aufgehalten haben, erhalten Sie möglicherweise einen "**Strafbefehl**" mit einer Geldstrafe wegen "**illegalen Aufenthalts**". Gehen Sie zu einer Beratungsstelle und legen Einspruch ein, besonders wenn Sie einen wichtigen Grund für den Aufenthalt für diese Zeit haben. Beantragen Sie zumindest eine Senkung der Höhe der Geldstrafe, wenn Sie kein Einkommen haben oder von Sozialleistungen leben.

Möglich ist auch ein Strafbefehl wegen "**illegaler Einreise**". Sie sollten sich auch dagegen unter Hinweis auf den Asylantrag mit einem "Einspruch" wehren. In der Regel wird das Verfahren dann eingestellt. Gemäß Art. 31 Genfer Flüchtlingskonvention dürfen wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängt werden, die "*unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht waren*" und ohne Erlaubnis nach Deutschland einreisen oder sich hier aufzuhalten, wenn sie sich möglichst unverzüglich (ca. 14 Tage) bei den Behörden melden und Angaben zu ihren Einreisegründen machen. Dies gilt auch bei Einreise über einen Drittstaat ohne vermeidbaren Zwischenaufenthalt. Auch wenn der Drittstadt Schutz hätte bieten können, ist dann die Einreise gemäß Art. 31 GFK straffrei.

Im Ankunftscenter wird man von Ihnen Fotos machen, **Fingerabdrücke** nehmen, Ihre Dokumente (Pass, Führerschein usw.) in Verwahrung nehmen, Bargeld (über 200 €/Person) beschlagnahmen und Sie medizinisch untersuchen. Sie müssen das leider dulden.

ACHTUNG! Im Ankunftscenter (sowohl in der Unterkunft im Hangar als auch in der Bundesallee) sind körperliche Durchsuchungen möglich!

Wenn Sie **keinen gültigen Pass** abgeben, können nach einer gesetzlichen Neuregelung seit August 2017 zur Überprüfung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit Daten aus Ihren elektronischen Geräten durch das BAMF ausgewertet werden, z. B. mit wem Sie telefoniert haben. Sie müssen dann Ihre elektronischen Geräte (**Mobiltelefon, Laptop** usw.) **den Behörden** (LAF oder BAMF) **überlassen** (§§ 15 Abs. 2 Nr. 6, § 15a AsylG).

Anlässlich des Asylgesuchs (beim LAF) und des Asylantrags (beim BAMF) sind in begründeten Fällen körperliche Durchsuchungen zulässig, um mitgebrachte Pässe, Dokumente und elektronische Geräte zu finden, § 15 Abs. 4 AsylG!

Man wird Sie auch zu Ihrem **Reiseweg** nach Deutschland befragen und zu Ihrem persönlichen Hintergrund. Wenn Sie über einen anderen Dublin-Staat eingereist sind, geben Sie unbedingt an, warum Sie dort Ihr Asylverfahren nicht durchführen konnten (Obdachlosigkeit, fehlende medizinische Versorgung, unmenschliche Behandlung ...). Wenn Sie mit dem Flugzeug gereist sind, sagen Sie das. Flugtickets können als Beweis dienen, dass Sie nicht über einen "sicheren Drittstaat" eingereist sind.

- Wenn Sie **Familienangehörige** haben, die bereits in Deutschland oder einem andern Dublin-Staat leben und zu denen Sie ziehen möchten, geben Sie das unbedingt an, siehe Kapitel 5.4 und 5.7.

5.4 Bundesweite Umverteilung

Asylsuchende werden gleichmäßig auf die 16 Bundesländer in Deutschland verteilt. Das LAF entscheidet in

der Regel sofort, ob Sie in Berlin bleiben dürfen, oder unverzüglich zur Asylaufnahmestelle eines anderen Bundeslandes reisen und Ihren Asylantrag bei der dortigen Außenstelle des BAMF stellen müssen. Welche Außenstelle des BAMF für Sie zuständig ist, hängt von Aufnahmequoten der Bundesländer ab. Außerdem richtet es sich danach, aus welchem Herkunftsland Sie kommen, da Anträge aus manchen Herkunftsändern nicht in allen Außenstellen des BAMF bearbeitet werden.

WICHTIG! Geben Sie beim LAF unbedingt an, ob Sie mit **Familienangehörigen** eingereist sind oder wo diese in Deutschland bereits wohnen. Dies ist wichtig für die Zuweisung zu Ihrem künftigen Wohnort! Wenden Sie sich bei Problemen mit der Zuweisung (z. B. Familientreue) unverzüglich an den **Sozialdienst des LAF**!

- Der **Sozialdienst des LAF** hat Büros in der Darwinstr. und im Ankunftscenter Bundesallee, siehe Kapitel 1.2 in diesem Ratgeber.

Leider sind die genauen Adressen, Sprechzeiten und direkten Telefonnummern vom **Sozialdienst des LAF** nicht veröffentlicht. Sie erreichen den Sozialdienst über die SozialarbeiterInnen ihrer Unterkunft oder wenn Sie selbst einen besonderen Bedarf bei der LAF-Leistungsstelle Darwinstr. geltend machen.

E-Mail: sd-asyllaf@berlin.de, Tel.: 030 - 90 22 5-0, 030 - 90 22 5-2320
<http://www.berlin.de/laf/leistungen/sozialdienst/>

Wenn Sie an die Landesaufnahmestelle in einem anderen Bundesland verwiesen werden, erhalten Sie vom LAF Tickets für die Bahnfahrt dorthin, eine Unterkunft bis zu nächsten Fahrtmöglichkeit und Verpflegung für die Fahrt. Den Asylantrag müssen Sie dann bei der BAMF-Außenstelle in der zugewiesenen Landesaufnahmestelle stellen. Nur solange Sie wegen nachgewiesener schwerer Erkrankung tatsächlich die Bahnfahrt an den Zuweisungsort nicht antreten können, können Sie beim LAF beantragen, vorübergehend in Berlin bleiben zu dürfen und hier Sozialleistungen zu erhalten.

ACHTUNG! Wenn Sie der Zuweisung in ein anderes Bundesland nicht "**unverzüglich**" (innerhalb von 2-3 Tagen) oder innerhalb einer vom LAF konkret benannten Frist folgen, kann Ihr Asylantrag möglicherweise wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden (§ 22 Abs. 3 S. 2 iVm § 33 Abs. 1 und 5 AsylG). Der Zuweisungsbescheid des LAF muss hinreichend genau den Zielort, die Bezeichnung und Anschrift der aufzusuchenden Aufnahmeeinrichtung angeben und auf die unverzügliche Folgepflicht und die Folgen von deren Verletzung hinweisen.

Wenn Sie nach Berlin zugewiesen werden, stellen Sie ihren Asylantrag bei der BAMF Außenstelle Berlin. Sie erhalten hierzu vom LAF einen Termin beim BAMF, den Sie unbedingt einhalten müssen!

5.5 Das Schnellverfahren für Asylsuchende im Ankunftscenter Berlin

Ankunftscentren sind ein Modellprojekt des BAMF, das in fast allen Bundesländern existiert.⁴² Dort wird in enger Kooperation zwischen Land und Bund möglichst **binnen 48 Stunden** das Asylverfahren bis zur behördlichen Asylentscheidung durchgeführt und abgeschlossen. Das vom BAMF als "**Direktverfahren**" bezeichnete Schnellverfahren ist nicht nur im Hinblick auf fehlende Beratungsmöglichkeiten problematisch.

Asylrechtlich handelt es sich um ein reguläres Verfahren, kein Sonderverfahren nach § 30a AsylG. Allerdings wird angestrebt, möglichst viele Asylverfahren innerhalb von 2-3 Tagen abzuschließen. Nach Abschluss des "Direktverfahrens" mit Aushändigung des Asylbescheids des BAMF beginnt sofort die **nur 7- bzw. 14-tägige Klagefrist**. Viele Geflüchtete sind zu diesem Zeitpunkt nicht hinreichend orientiert und informiert, um die ihnen zustehenden Rechtsmittel zu nutzen, zumal im Berliner Ankunftscenter **eine entsprechende Rechtsberatung** bisher fehlt.

In Berlin befindet sich der **behördliche Teil des Ankunftscenters** in der **Bundesallee 171** in Berlin-Wilmersdorf, U-Bahn Line 7 und 9 "Berliner Straße".

An diesem Standort kooperieren die Dienststellen des Landes und des Bundes eng miteinander. Die vom Land verantwortete **Unterkunft des Ankunftscenters** befindet sich im **Flugzeughangar 2** des ehemaligen **Flughafens Tempelhof**.

- Zur Adresse des Flugzeughangars siehe Kapitel 5.2.

Im Gebäude **Bundesallee** befinden sich **Dienststellen** des LAF einschließlich des LAF-Sozialdienstes, des

⁴² Standorte siehe BAMF Organigramm: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Sonstige/organigramm.pdf>.

BAMF, der Ausländerbehörde Berlin, der Bundesagentur für Arbeit, der Polizei, eine Migrationsberatungsstelle des paritätischen Wohlfahrtverbandes, eine medizinische Einrichtung der Charité, sowie eine Dienststelle der BVG. Nach Angaben des BAMF gibt es einen Gebetsraum, mehrere Stillräume, Kinder- und Spielräume, Familienwartebereich usw. Die Asylsuchenden erhalten eine Mittagsversorgung durch das LAF.

In der Unterkunft im **Flugzeughangar** sind Mitarbeiter des LAF, eine medizinische Einrichtung, Sozialberater des privaten Betreibers der Unterkunft Tamaja GmbH und eine Securityfirma eingesetzt. Am Zugang zum Schlafräum findet eine **Durchsuchung** statt (Sicherheitskontrolle)! Zudem findet eine **Gesundheitsuntersuchung** statt.

Sie erhalten für die ersten Tage einen Platz in der Flugzeughalle in einer nach oben offenen **Schlafkabine** für 4-12 Personen. Die Schlafkabinen haben statt abschließbarer Türen nur Vorhänge. Im Hangar können bis zu 500 Menschen untergebracht werden. Es gibt eine Gepäckaufbewahrung (Schließfächer), einen Kinderspielraum, einen Beratungsraum, einen Kantinebereich mit Verpflegung und eine Ausgabe gebrauchter Kleidung.

Im **Flugzeughangar** nehmen MitarbeiterInnen des LAF und des Betreibers Tamaja eine erste Registrierung vor und geben Ihnen einen Laufzettel mit den weiteren behördlichen Stationen für Ihren Asylantrag. Asylsuchende werden dort an jedem Tag – auch am Wochenende und an Feiertagen – während aller 24 Stunden des Tages aufgenommen und untergebracht. Mitarbeiter des LAF sind täglich von 6-24 Uhr vor Ort. Von 6-22 Uhr sind SozialarbeiterInnen des Betreibers vor Ort, am Wochenende kürzer.

Ablauf des Asylschnellverfahrens im Ankunftszentrum Berlin

Erster Tag

Busse bringen Sie morgens gegen 7 Uhr aus dem Hangar in die Bundesallee. Sie kommen zunächst in die große Wartehalle im Erdgeschoss. An offenen Schreibtischen in der Halle findet eine Registrierung durch das LAF statt. Soweit nicht bereits im Hangar erfolgt, findet eine **Gesundheitsuntersuchung** nach § 62 AsylG durch Inaugenscheinnahme durch die Charité statt. Nach Auskunft des BAMF tauchen dabei manchmal weitere Dokumente auf, die anlässlich der Registrierung noch nicht abgegeben wurden. Anschließend findet **eine erkennungsdienstliche Behandlung** (Fotos und Fingerabdrücke) durch das LAF statt.

In begründeten Fällen, z. B. wenn Sie keinen gültigen Pass vorlegen und der Verdacht besteht, dass Sie Dokumente oder elektronische Datenträger (z. B. ein Mobiltelefon) dabei haben, mit deren Hilfe Ihre Identität genauer überprüft werden kann, erfolgt eine **körperliche Durchsuchung** durch die Polizei, die hierzu Durchsuchungskabinen vorhält.

Die Prüfung der eingezogenen **Pässe** und **Dokumente** und **Datenträger** übernehmen BAMF und ggf. die Polizei (PTU – Physikalisch Technische Untersuchung). Bei Verdachtsmerkmalen auf Fälschungen erfolgt ggf. eine Weiterleitung der Dokumente an BAMF Nürnberg. Ein BAMF Bescheid erfolgt erst, wenn die Passprüfung abgeschlossen ist. In Ihrer BAMF-Akte findet sich bis dahin ein Hinweis, dass die Akte noch nicht entscheidungsreif ist. Es wird kein BAMF-Bescheid erteilt, ohne dass die Dokumentenprüfung abgeschlossen ist.

Die **Polizei** ist nicht an der ED-Behandlung beteiligt, ggf. aber bei der Durchsuchung. Die Polizei hilft dem LAF auch bei der Entschlüsselung ggf. auf Straftaten hinweisender Codes beim Abgleich des Fingerabdrucks oder wenn sich sonstige Hinweise auf Straftaten ergeben.

Es folgt die **Verteilentscheidung** nach Berlin oder in ein anderes Bundesland mit dem "EASY" Computerprogramm. Sie erhalten ggf. eine Fahrkarte und genaue Hinweise, wann und wo Sie sich im zugewiesenen Bundesland melden müssen.

Wenn Sie nach Berlin verteilt werden, erhalten Sie vom LAF einen "**Ankunfts nachweis**" sowie Merkblätter und Belehrungen zum Asylverfahren. Auch die folgenden Schritte gelten nur, wenn Sie nach Berlin verteilt wurden:

Durch den **LAF Sozialdienst** erfolgt eine freiwillige **Asylverfahrensberatung** und, soweit unter den gegebenen Umständen möglich, auch die **Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit** insbesondere im

Hinblick auf einen besonderen Unterbringungsbedarf (Rollstuhlfahrer, LSBTI⁴³, Kranke, allein reisende Frauen), der vom LAF sofort umgesetzt wird. Ggf. erfolgt vom Sozialdienst ein Hinweis an das BAMF auf einen besonderen Anhörungsbedarf durch "Sonderbeauftragte". Bei Hinweisen auf ernstliche Erkrankung wird zunächst eine weitere ärztliche Abklärung abgewartet, die Asylanhörung findet dann erst nach etwa 4 Wochen im regulären Verfahren statt.

Im Rahmen der 20-30 minütigen Beratung durch den LAF-Sozialdienst werden Ihnen folgende Unterlagen ausgehändigt:

1. Merkblatt mit Beratungsangeboten für "besonders Schutzbedürftige"
2. "Willkommensordner" mit Broschüre des Berliner Integrationsbeauftragten,
3. Liste mit Beratungsadressen für Asylsuchende,
4. Hinweise zum Asylverfahren des Infoverbunds Asyl und Migration.

Anschließend erfolgt eine erste **Leistungsgewährung** nach dem AsylbLG durch das LAF. Sie erhalten eine 3-Monatskarte für den Bereich Berlin AB durch die BVG, sowie einen um den Fahrkostenanteil im Regelbedarf von 135 auf 109 € gekürzten Barbetrug nach § 3 AsylbLG. Am Nachmittag/Abend können Sie in den **Hangar** zurückkehren.

Zweiter Tag

Busse bringen Sie morgens gegen 7 Uhr aus dem Hangar in die Bundesallee. Sie stellen einen förmlichen **"Asylantrag"** bei den Mitarbeitern des **BAMF** (der zuvor beim LAF gestellte Antrag wird als "Asylgesuch" bezeichnet). Es folgt eine Reisewegsbefragung und der für Sie wichtigste Teil des Asylverfahrens, die **Anhörung** zu Ihren **Fluchtgründen** durch das BAMF.

- Mehr zur Asylanhörung siehe Kapitel 5.8.
- Es folgt die Ausstellung der **"Aufenthaltsbestätigung"** durch das BAMF, vgl. Kapitel 4.1.

Möglicherweise erhalten Sie auch durch Beratungsteams der Agentur für Arbeit eine freiwillige Erstberatung zu Möglichkeiten der Berufstätigkeit und der beruflichen Weiterbildung. Am Nachmittag oder Abend können Sie in den **Hangar** zurückkehren.

Zweiter oder Dritter Tag

Busse bringen Sie gegen 7 Uhr morgens aus dem Hangar in die Bundesallee. Möglicherweise erfolgt an diesem Tag bereits die **Entscheidung des BAMF** über Ihren Asylantrag. Sie müssen dazu bei Mitarbeitern der Ausländerbehörde Berlin vorsprechen. Diese händigen Ihnen ggf. einen positiven oder negativen BAMF **Bescheid** aus.

Wenn Sie eine **Flüchtlingsanerkennung** erhalten haben, beantragen Sie den Aufenthaltstitel und erhalten eine Bescheinigung der Ausländerbehörde über den beantragten Aufenthaltstitel. Sie können dann in der Bundesallee eine Migrationserstberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands in Anspruch nehmen.

Wenn Ihr **Asylantrag abgelehnt** wurde, erläutern Ihnen die Mitarbeiter der Ausländerbehörde die Ablehnungsgründe mit Hilfe von Sprachmittlern des BAMF oder des LAF. Der Sozialdienst des LAF bietet Ihnen eine Rückkehrberatung an. Eine Beratung dazu, wie sie die innerhalb von 7 oder 14 Tagen nötige Asylklage einlegen, erhalten Sie weder bei der Ausländerbehörde noch beim Sozialdienst des LAF.

- Sie müssen sich dazu sofort an einen **Anwalt**, eine **Beratungsstelle** oder die **Rechtsantragstelle** des Verwaltungsgerichts wenden, siehe Kapitel 5.12 in diesem Ratgeber!

In jedem Fall weist Ihnen das LAF nach dem dritten Tag einen Platz in einer **anderen Unterkunft** außerhalb des Flugzeughangars zu (Aufnahmeeinrichtung, Notunterkunft oder Gemeinschaftsunterkunft).

Fortführung des Asylverfahrens als normales Verfahren außerhalb des Ankunftszeitrums⁴⁴

- Eine **sofortige Entscheidung** im "Direktverfahren" soll nur in *eindeutig* positiven bzw. eindeutig nega-

⁴³ Menschen, die aufgrund lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller, transgender oder intersexueller Orientierung, Identität oder Körpers von der heterosexuellen Norm abweichen.

⁴⁴ Nach Angaben des BAMF im Gespräch mit dem Flüchtlingsrat Berlin am 06.04.2017.

tiven Fällen erfolgen. Von September 2016 bis März 2017 wurden in Berlin im Durchschnitt **21,3 % aller Fälle im Direktverfahren entschieden**.⁴⁵

- In **komplizierteren Fällen**, wenn z. B. noch Überprüfungen von Sachverhalten durch das BAMF anzustellen sind, wird das Asylverfahren bei der Außenstelle des BAMF Berlin **als reguläres Verfahren fortgeführt**.
- Die Asyl-Anhörung können Sie jederzeit **abbrechen**, wenn Sie deutlich machen, dass Sie hierzu aktuell **psychisch oder physisch nicht in der Lage** sind. Die erste Frage im Asylinterview ist daher, ob Sie sich in der Lage fühlen, die Anhörung durchzuführen. Erforderlichenfalls wird die Anhörung neu terminiert und es erfolgt eine Ladung zur Anhörung beim BAMF.
- Asylanhörungen durch **Sonderbeauftragte** (für Frauen, für Traumatisierte etc.) sind im Ankunftscenter nur zum Teil möglich, wenn eine entsprechend ausgebildete Person sofort verfügbar ist, was nicht immer der Fall ist. Erforderlichenfalls erfolgt eine neue Terminierung mit Ladung.
- Wenn Sie bei der Anhörung gegen eine Rückkehr sprechende gravierende **gesundheitliche Gründe** geltend machen, wird Ihnen laut BAMF vier Wochen Zeit gegeben, um entsprechend qualifizierte ärztliche Atteste beizubringen.
- Wenn Sie nachweisen, dass Sie **eine AnwältIn** beauftragt haben, wird auf das Direktverfahren beim Ankunftscenter verzichtet. Die Ladung zur Asylanhörung erfolgt dann so, dass auch die AnwältIn teilnehmen kann.
- Das Direktverfahren im Ankunftscenter gilt **nicht für UMF** und auch nicht für **Dublin-Fälle**.

5.6 Sie müssen jede Änderung Ihrer Adresse sofort an das BAMF mitteilen!

WICHTIG! Fragen Sie in Ihrer Unterkunft täglich nach Post!

Treffen Sie dafür Vorsorge, dass Sie auch bei **Abwesenheit** täglich informiert werden, ob Post des BAMF für Sie angekommen ist, und reagieren Sie ggf. sofort!

WICHTIG! Teilen Sie dem BAMF bei jedem Umzug sofort schriftlich Ihre aktuelle Adresse mit!

Dies ist sehr wichtig, damit Sie **Briefe des BAMF** mit dem **Termin zum Asylinterview** und der **Entscheidung über Ihren Asylantrag** erhalten und gegen eine Ablehnung Ihres Asylantrags rechtzeitig Klage beim Gericht erheben können.

Sie haben für die Asylklage nur eine oder zwei Wochen Zeit. Die Frist zählt ab dem Datum, an dem der Brief des BAMF an Ihrer letzten dem BAMF bekannten Adresse angekommen ist. Diese Frist gilt auch, wenn Sie dort nicht mehr wohnen! Wenn das BAMF Ihre aktuelle Adresse nicht kennt, können Sie sich möglicherweise nicht mehr gegen einen negativen Asylbescheid wehren.

Dasselbe gilt, wenn Sie eine **Asylklage** beim Gericht eingereicht haben. Sie (oder Ihr Anwalt) müssen das Gericht über jeden Adresswechsel informieren.

§ 10 AsylG regelt:

"Der Ausländer hat während des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des BAMF, der Ausländerbehörde und der Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzugeben. Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren keinen Bevollmächtigten bestellt oder diesem nicht zugestellt werden kann. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt."

Bei der Asylantragstellung beim BAMF erhalten Sie ein **Merkblatt**, das Sie auf Ihre Mitteilungspflichten nach § 10 AsylG hinweist.

ACHTUNG! Sie können sich nicht darauf verlassen, dass das Sozialamt oder Ihre Unterkunft dem BAMF Ihre neue Adresse mitteilen. Auch die "Anmeldung" der neuen Adresse beim **Bürgeramt** reicht nicht aus. Das Bürgeramt teilt dem BAMF nicht

⁴⁵ <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-11054.pdf>.

Ihre neue Adresse mit!

Schicken Sie bei jedem Umzug Ihre neue Adresse per Fax **und** Briefpost an das BAMF. Bitte füllen Sie für jede Person ein eigenes Schreiben mit Aktenzeichen aus:

Name

Straße

..... (Postleitzahl) Berlin

[Vorab per Fax 030 - 68 40 81 47 115]

An das BAMF
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Badensche Str. 23
10715 Berlin

Mitteilung unserer Adressänderung – Asylverfahren AZ:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir ab ... unter folgender Adresse erreichbar sind:

Name

Straße

Ggf. Adresszusatz (z. B. Haus 5)

..... (Postleitzahl) Berlin

Mit freundlichen Grüßen

(Name und Unterschrift)

5.7 Das Dublin-Verfahren

Ihr Asylantrag kann mit Verweis auf die Dublin III Verordnung als "**unzulässig**" abgelehnt und Ihre Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat der Dublin-Verordnung angeordnet werden, ohne dass Ihr Asylantrag inhaltlich geprüft wird und ohne dass Sie überhaupt zu ihren Fluchtgründen angehört werden. Befragt werden müssen Sie allerdings zum Reiseweg und zu Ihren Familienangehörigen, mit denen Sie ggf. zusammengeführt werden möchten.

Die Dublin III Verordnung gilt in **allen EU-Mitgliedstaaten** sowie in **Norwegen, Liechtenstein, Island** und der **Schweiz**. Die Verordnung regelt, welcher der genannten Mitgliedstaaten für Ihr Asylverfahren zuständig ist. Das Asylverfahren müssen Sie normalerweise in dem Mitgliedstaat durchführen, den Sie als Erstes betreten haben oder der Ihnen ggf. ein Visum erteilt hat.

Die **Dublin III Verordnung** kommt zur Anwendung, wenn sich nach einem in Deutschland gestellten Antrag auf Asyl herausstellt, dass Sie bereits in einem anderen Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt oder zurückgenommen haben, wenn Ihr Antrag dort abgelehnt wurde, oder Sie dort aufgrund "illegaler Einreise" erkennungsdienstlich behandelt wurden, oder Sie von diesem Staat ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Oft stellt sich durch den europaweiten Abgleich Ihrer Fingerabdrücke heraus, dass Sie sich bereits in einem anderen Staat als Deutschland aufgehalten haben.

Deutschland kann Sie auffordern, in den anderen Dublin-Staat zurückzukehren und Sie dorthin auch abschieben. Deutschland muss dazu ein **Übernahmeersuchen** an den anderen Dublin-Staat innerhalb einer bestimmten **Frist** stellen (zwei Monate nach Eingang eines Eurodac-Treffers, drei Monate nach Ihrem Asylantrag). Wenn das Übernahmeersuchen nicht rechtzeitig gestellt wird, wird Deutschland zuständig. Reagiert der ersuchte Staat nicht in einer bestimmten Frist, in der Regel binnen zwei Monaten, gilt dessen Zustimmung zu Ihrer Rückübernahme als erteilt ("Zustimmungsfiktion").

Wenn die Zustimmung oder Zustimmungsfiktion vorliegt, hat Deutschland **sechs Monate** Zeit zur Durchführung Ihrer Überstellung in den anderen Dublin-Staat (**Überstellungsfrist**). Entziehen Sie sich der Überstellung, verlängert sich die Frist zur Überstellung auf insgesamt **18 Monate**. Mehr zu den Fristen steht in

den u. g. Merkblättern.

Deutschland bleibt für Ihr Asylverfahren zuständig, wenn sich **keine andere Zuständigkeit** feststellen lässt. Deutschland wird auch zuständig, wenn Sie sich hier vor Ihrem Asylantrag bereits mehr als 5 Monate illegal aufgehalten haben, oder wenn seit Ihrer ersten Einreise ins Dublin-Gebiet bereits mehr als 12 Monate vergangen sind und Sie noch keinen Asylantrag in einem anderen Dublin-Staat gestellt haben. Deutschland kann, vor allem in besonderen Härtefällen, auch auf freiwilliger Basis von seinem "Selbsteintrittsrecht" nach der Dublin III VO Gebrauch machen und sich für zuständig erklären.

Deutschland ist stets zuständig, wenn hier bereits Ihr als Flüchtling anerkannter **Familienangehöriger** (= Ehepartner und ihre minderjährigen Kinder) lebt oder Ihr Familienangehöriger hier Asyl beantragt hat. Haben mehrere Familienangehörige in verschiedene Staaten Asyl beantragt ist der Staat zuständig, wo die meisten Familienangehörigen leben. Bei gleich vielen Angehörigen in beiden Staaten geht es nach dem ältesten Familienangehörigen. Nach der Dublin III VO ist auf **Antrag** eine **Familienzusammenführung** in einem Dublin-Staat durchzuführen, wenn sich Ihr Ehepartner, Ihr minderjähriges Kind, oder dessen Eltern- teil dort aufhält.

Deutschland ist stets zuständig, wenn ein **unbegleiteter minderjähriger Flüchtling** (UMF) hier Asyl beantragt, soweit nicht eine Familienzusammenführung mit Eltern, Geschwistern oder zur Betreuung geeigneten Tante, Onkel oder Großeltern in einem anderen Dublin-Staat im Interesse des Kindeswohls geboten ist.

➤ Mehr zur Zuständigkeit für UMF nach der Dublin III VO siehe Kapitel 2.9!

HINWEIS: Schon bei der Reisewegbefragung sollten Sie **besondere Gründe** vortragen und erläutern, warum Sie ihr Asylverfahren in Deutschland durchlaufen möchten und nicht in dem anderen Dublin-Staat bleiben konnten. Gründe können z. B. sein, dass Sie dort keine Existenzmöglichkeiten hatten, obdachlos waren, keinen Zugang zu medizinischer Versorgung hatten, oder inhaftiert oder mishandelt wurden. Zudem sollten Sie auf den Aufenthaltsort Ihrer **Familienangehörigen** hinweisen, mit denen Sie ggf. zusammengeführt werden möchten.

Das BAMF muss Sie in einer für Sie verständlichen Sprache über Ihre Rechte und Pflichten im Dublin-Verfahren **informieren**, Art. 4 Dublin III VO. Unterlagen zum Reiseweg (z. B. Tickets) müssen Sie dem BAMF vorlegen. Das BAMF muss Sie zu ihrer für das Dublin-Verfahren relevanten familiären und gesundheitlichen Situation befragen. Dies erfordert in der Regel ein **persönliches Gespräch** bzw. eine Anhörung, Art. 5 Dublin III VO.

Gegen den Überstellungsbescheid ist nur innerhalb **einer Woche** eine Klage kombiniert mit einem Eilantrag möglich. **Vorsicht:** Wenn dies vom Gericht abgelehnt wird, beginnt die 6monatige Überstellungsfrist erneut zu laufen. Sie sollten daher die Erfolgsaussichten mit einer **AnwältIn** besprechen!

Die Dublin III VO gilt nicht für in einem anderen Dublin-Staat bereits **anerkannte Flüchtlinge**. Diese können innerhalb des Schengen-Gebietes 90 Tage visumsfrei reisen, dürfen aber hier nicht arbeiten oder dauerhaft wohnen. Wenn sie hier erneut Asyl beantragen, können sie aber nach der deutschen "Drittstaaten-Regelung" in den anderen Staat abgeschoben werden.

Merkblatt Basisinformationen Dublin-Verfahren:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Basisinformationen/Basisinf_2_Dublin_fn.pdf

Pro Asyl Handreichung "Erste Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen":

http://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Dublin_Ratgeber_Erste_Hilfe_2015.pdf

5.8 Die mündliche Anhörung beim BAMF

Meistens erhalten Sie schon kurz nach der Asylantragstellung einen Termin für Ihre **mündliche Anhörung** (Interview), in der Sie zu Ihrem Asylantrag befragt werden.

WICHTIG! An diesem Termin müssen Sie alle Gründe für Ihre Flucht deutlich machen! Das Protokoll dieser Anhörung ist die Grundlage für die Entscheidung, ob Sie Asyl bekommen oder nicht.

Bereiten Sie sich gründlich auf das Interview vor. Sinnvoll ist es, alle relevanten Ereignisse und Gründe schriftlich zu notieren und diese Zusammenstellung vorher mit einer AnwältIn, SozialarbeiterIn oder Beratungsstelle durchzusprechen.

Fragen zur Asylanhörung

Das Asylinterview beginnt mit einem allgemeinen Fragenkatalog und erst zum Schluss werden Sie zu Ihren Fluchtgründen befragt. Hier nur als **Beispiel** einige **mögliche Fragen** für das Interview. Es können auch **andere Fragen** gestellt werden!

- Gehören Sie einem bestimmten Stamm/Ethnie oder Volksgruppe an?
- Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z. B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen? (Wann haben Sie diese beantragt? Haben Sie die Papiere ohne Probleme erhalten?)
- Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
- Nennen Sie bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland. Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?
- Wann haben Sie Ihr Heimatland verlassen?
- Wann sind Sie in Deutschland eingereist?
- Haben Sie sich vor Ihrer Einreise nach Deutschland vorübergehend in einem anderen Land aufgehalten?
- Ggf.: Warum haben Sie keine Nachweise mehr? Warum haben Sie falsche Angaben gemacht?
- Leben noch weitere Verwandte im Heimatland? Sind Sie verheiratet? Haben Sie Kinder? Name der Eltern und des Großvaters väterlicherseits?
- Wie war Ihre wirtschaftliche Situation im Heimatland?
- Wie lange haben Sie die Schule besucht? Haben Sie eine Universität besucht oder eine Ausbildung gemacht?
- Was haben Sie zuletzt gearbeitet und bis wann?
- Wie viel Geld hat Ihre Ausreise gekostet?
- Haben Sie Wehrdienst geleistet?
- Haben Sie sich politisch betätigt, waren Sie Mitglied einer Partei oder Organisation?
- Wurden Sie von staatlicher Seite festgenommen oder verhaftet oder haben schon einmal vor einem Gericht gestanden oder sind vorbestraft?
- Ihnen wird erklärt, dass Sie nun zu Ihrem Verfolgungsschicksal und den Gründen für Ihren Asylantrag angehört werden. Sie werden aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen und zu erläutern, die Ihre Furcht vor Verfolgung begründen. Hier sollten Sie ausführlich antworten und alle wichtigen Vorkommnisse vortragen, ohne dabei zu übertreiben oder etwas dazu zu erfinden.

Ihre Rechte vor Beginn der Anhörung

- Sie sollten vor der Anhörung unbedingt eine Asylverfahrensberatung oder anwaltliche Beratung nutzen. Siehe dazu auch die Adressen im Anhang dieses Ratgebers.
- Das Interview wird ähnlich wie ein Verhör sein. Lassen Sie sich dadurch nicht verunsichern.
- Sagen Sie, in welcher Sprache oder in welchem Dialekt Sie angehört werden wollen.
- Es gibt jeweils einen Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige, Folteropfer, Traumatisierte und geschlechtsspezifisch Verfolgte sowie für Opfer von Menschenhandel. Als Frau haben Sie das Recht auf eine Sprachmittlerin und eine Frau als Anhörerin.
- Sie haben das Recht, einen **Sprachmittler** Ihres Vertrauens zur Anhörung mitzubringen, die allerdings nicht für Sie sprechen dürfen und die Sie selbst bezahlen müssen. Allerdings wird trotzdem ein zweiter Dolmetscher (vom Bundesamt) anwesend sein.
- Andere Personen Ihres Vertrauens können Sie als "**Beistand**" mitbringen, § 14 Abs. 4 VwVfG. Nutzen Sie diese Möglichkeit. Sie gibt Ihnen Sicherheit und später haben Sie nötigenfalls Zeugen. Der Beistand darf

nicht an Ihrer Stelle die Fragen beantworten. Der Beistand darf aber auf einen korrekten Ablauf der Befragung achten und in Abstimmung mit dem BAMF-Mitarbeiter ggf. auch ergänzende und nachfassende Fragen stellen. Der Beistand sollte auch auf richtige Protokollierung der Antworten achten und, falls eine Richtigstellung verweigert wird, darauf drängen, dass der Protest im Protokoll festgehalten wird.

- Siehe dazu auch die Erläuterungen in Kapitel 3.3 sowie das Schreiben des BMI und die Kommentierung im in der Fußnote verlinkten Dokument.⁴⁶
- Wenn Sie eine **AnwältIn** haben, muss diese ebenfalls an der Anhörung teilnehmen können. Das BAMF muss dies bei der Terminierung berücksichtigen.
- Wenn Sie sich krank fühlen, sagen Sie das möglichst zu Beginn der Anhörung und bestehen Sie ggf. auf einem neuen Termin.
- Es kann sinnvoll sein, wenn Sie sich vor der Anhörung eine genaue Zeittafel Ihrer Verfolgungsgeschichte erarbeiten, um später nicht Daten und Fakten zu verwechseln. Sie sollten dieses Dokument aber nicht mit in die Anhörung nehmen, da man Ihnen sonst unterstellen könnte, dass es nicht Ihre eigene Geschichte ist.
- Achten Sie auf Genauigkeit, Richtigkeit und vor allem auf die richtige zeitliche Reihenfolge der Ereignisse.
- Geben Sie alle Details an, die Ihnen einfallen und sagen Sie alles, auch wenn Sie nicht direkt danach gefragt werden.
- Geben Sie zu allen Fragen möglichst genaue Zeitangaben (Jahr, Tag, Uhrzeit), Ortsbeschreibungen, Hinweise auf Zeugen (möglichst mit Namen) und soweit möglich Beweise an.

ACHTUNG! Wenn Sie – ggf. auch politisch motivierte – schwere Straftaten zugeben, für die Sie auch nach deutschen Gesetzen bestraft werden, z. B. einen Mord, leitet das BAMF Ihre Angaben an die deutschen Strafverfolgungsbehörden weiter. Das kann dazu führen, dass Ihr Asylantrag ablehnt wird und sie in Deutschland bestraft oder sogar an Ihr Herkunftsland ausgeliefert werden.⁴⁷

Man wird manche Fragen als Kontrollfragen zu einem späteren Zeitpunkt der Anhörung wiederholen, um zu prüfen, ob Sie sich in Ihren Angaben widersprechen.

Ihre Rechte während der Anhörung

- Wenn die Anhörung für Sie zu anstrengend wird, sagen Sie das. Man muss Ihnen dann eine Pause gewähren oder einen neuen Termin für die Anhörung geben.
- Bitten Sie bei Verständigungsschwierigkeiten zwischen Ihnen und dem Sprachmittler (zum Beispiel wenn er einen anderen Dialekt spricht) sofort um einen anderen Sprachmittler (möglichst innerhalb der ersten 10 Minuten).
- Sind die Verständigungsschwierigkeiten zu groß, sollten Sie die Anhörung nicht fortsetzen. Lassen Sie im Protokoll vermerken, dass die Anhörung wegen Verständigungsproblemen abgebrochen wird.
- Da Sie nicht Deutsch sprechen, können Sie schlecht beurteilen, ob der Sprachmittler das Gesagte richtig übersetzt. Spätestens am Ende der Anhörung muss es eine Rückübersetzung geben. Wenn Sie gefragt werden, ob sie eine Rückübersetzung wünschen, bejahren sie dies und achten Sie dabei auf jedes Wort und korrigieren Sie alle falschen Übersetzungen!
- Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen! Seien Sie sich klar, dass Sie die Hauptperson in der Anhörung sind und dass die Anhörung Ihre einzige Chance ist, alles zu Ihren Asylgründen zu sagen.
- Sagen Sie die Wahrheit und vermeiden Sie Widersprüche, da diese als Beweis für Ihre Unglaubwürdigkeit gelten werden.
- Sie haben das Recht, Dinge nicht zu sagen, die Sie oder andere Personen in Gefahr bringen könnten. Erklären und begründen Sie das.
- Stellen Sie Ihr persönliches Verfolgungsschicksal genau dar. Wichtig sind Ihre Gründe für die Flucht und die Angst vor Verfolgung. Wichtig ist auch, warum Sie nicht in Ihr Heimatland zurückkehren können.
- Antworten Sie auf die Fragen ausführlich. Sie haben das Recht, so lange zu sprechen, wie es für Ihre

⁴⁶ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Recht_auf_Beistand.pdf.

⁴⁷ Vgl. "Strafverfahren – Auswirkungen auf Asyl und Aufenthalt" http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Beratungsmaterialien/Haubner%20Strafverfahren%20Auswirkungen%20auf%20Asyl%20u%20Aufenth.pdf.

Geschichte nötig ist.

- Geben Sie jeweils nach wenigen Sätzen die Gelegenheit zum Übersetzen, damit keine Aussage verloren geht. Achten Sie darauf, dass alles vollständig protokolliert wird. Lassen Sie sich alles Protokollierte rückübersetzen. Sie haben das Recht darauf.
- Fragen Sie sofort nach, wenn Sie eine Frage nicht verstanden haben. Korrigieren Sie, wenn bei einer Rückübersetzung oder beim Protokollieren Aussagen falsch wiedergegeben werden.
- Es ist normal, dass man manche Dinge vergisst, vor allem wenn sie lange zurück liegen. Wenn Sie sich bei einer Aussage nicht ganz sicher sind, sagen Sie das.

Ihre Rechte am Ende der Anhörung

Am Ende wird meist gefragt: "**Haben Sie sonst noch etwas zu ergänzen?**" Hier sollten Sie auf keinen Fall sofort "*nein*" sagen! Überlegen Sie gut, ob Sie alles vollständig und ausführlich geschildert haben. Spätestens jetzt sollten Sie auf die besonderen Gründe Ihrer Flucht eingehen. Wenn Sie noch etwas zu bereits Gesagtem ergänzen möchten, dann tun Sie das jetzt. Nochmals: Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen! Wenn Sie zu erschöpft sind, können Sie auch eine kurze Pause einfordern.

Wenn das Protokoll noch einmal rückübersetzt wird, achten Sie darauf, dass der wesentliche Inhalt mit Ihren Aussagen übereinstimmt und auch Ihre Detailaussagen korrekt festgehalten sind.

Ihre Rechte nach der Anhörung

Sie werden am Ende gebeten, das Protokoll zu unterschreiben. **Sie haben aber das Recht, nicht zu unterschreiben!** Sie sollten auf keinen Fall unterschreiben, wenn

- Ihre Aussagen nicht korrekt übersetzt oder im Protokoll falsch oder nicht vollständig festgehalten sind. Lassen Sie diesen Fehler unbedingt korrigieren!
- im Protokoll steht "*Es gab keine Verständigungsschwierigkeiten*", die Verständigung aber in Wirklichkeit schwer war,
- Sie mit dem Protokoll nicht zufrieden sind,
- Sie während der Anhörung unter Druck gesetzt oder provoziert wurden, es sei denn diese Sätze stehen im Protokoll,
- im Protokoll steht: "*Der Antragsteller hat alles vorgetragen, was sein Verfolgungsschicksal betrifft.*" (Wichtig: Man kann bei so einer Anhörung auch einmal etwas vergessen. Doch alles, was Sie später in Ihr Asylverfahren einbringen, muss dann nicht mehr akzeptiert werden!),
- keine **wörtliche** Rückübersetzung stattgefunden hat.

Unterschreiben Sie nicht den Satz: "*Beim Verlesen korrigiert der Antragsteller die Aussage.*" Wenn man Sie falsch verstanden, falsch übersetzt oder Gesagtes falsch aufgeschrieben hat, lassen Sie nur die falsche Protokollierung korrigieren, aber nicht Ihre Aussage.

Unterschreiben Sie auch auf keinen Fall:

- dass Sie Ihren Asylantrag oder den Asylantrag von Familienangehörigen zurücknehmen möchten,
- einen Antrag auf Ausstellung eines Reisedokuments Ihres Herkunftsstaates, auch wenn man Sie unter Druck setzt oder Ihnen droht!

Wenn man bei Ihnen Ausweise, Pässe oder andere Papiere findet, wird man Ihnen diese abnehmen. Wenn Sie keinen gültigen Pass vorlegen, können Ihnen auch ihr Mobiltelefon und andere elektronische Datenspeicher (Laptop, Tablett usw.) abgenommen werden. Verlangen Sie eine Quittung, die alle eingezogenen Dokumente und Gegenstände genau auflistet! Lassen Sie sich Kopien von den Dokumenten geben, oder fertigen Sie selber vor dem Asylantrag von allen Dokumenten Kopien und/oder gut lesbare Fotos oder Scans an.

TIPP! Wenn Ihnen das Protokoll ausgehändigt oder später zugesandt wird, lesen Sie dieses bitte gründlich durch und senden Sie eventuelle **Korrekturen** oder Ergänzungen per Fax und Post mit Angabe Ihres Aktenzeichens an das BAMF. Wenden Sie sich dafür an eine Verfahrensberatungsstelle oder einen Anwalt!

5.9 Der Bescheid des BAMF

Wenn Sie Asyl beantragt haben und Ihre Anhörung beim BAMF hatten, erhalten Sie das Protokoll der Anhörung per Post. Es kann dann viele Monate dauern, bis das BAMF entscheidet, ob Sie Flüchtlingsschutz bekommen.

Wenn Sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) wohnen, erhalten Sie mit der Post einen gelben Benachrichtigungszettel, mit dem Sie zum Postamt gehen müssen. Dort erhalten Sie einen dicken Brief mit einem Stempel, in dem ein handschriftliches Datum eingeschrieben ist. Dieser Brief enthält den **Bescheid** über die Entscheidung und eine mehrere Seiten lange **Begründung**. In EAEs und Notunterkünften (NUK) kann Ihnen die BAMF-Post auch direkt zugestellt werden.

In dem Bescheid kann stehen:

1. Ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a wird abgelehnt.

Dies steht in fast allen Bescheiden, ist aber unproblematisch, weil der Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG die gleichen Rechte wie das Asyl nach Art. 16a Grundgesetz beinhaltet.

2. Die Flüchtlingseigenschaft wird Ihnen zuerkannt/wird nicht zuerkannt/wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Hier wird Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nach **§ 3 AsylG** gewährt oder abgelehnt.

3. Der subsidiäre Schutzstatus wird Ihnen zuerkannt/wird nicht zuerkannt/wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Hier wird subsidiärer Flüchtlingsschutz nach **§ 4 AsylG** gewährt oder abgelehnt.

4. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5/nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen vor/liegen nicht vor.

Hier wird ein Abschiebungsverbot (komplementärer Schutz) nach § 60 Abs. 5 und/oder nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt oder abgelehnt.

5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche/eines Monats zu verlassen.

Wenn Sie fristgerecht Klage und den ggf. erforderlichen Antrag auf aufschiebende Wirkung einreichen, hat die Ausreisefrist keine Bedeutung. Andernfalls droht nach Fristablauf eine Abschiebung, wenn die deutschen Behörden über die dazu nötigen Dokumente bzw. die Zustimmung Ihres Herkunftslandes oder des zuständigen EU-Staates verfügen.

- Wenn Sie als Flüchtling anerkannt wurden oder ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, erhalten Sie von der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis**, ggf. zunächst als Fiktionsbescheinigung, bis die Bundesdruckerei das Dokument erstellt hat, sowie einen **Flüchtlingspass**, Reiseausweis oder Ausweisersatz.
- Wurde Ihr Asylantrag abgelehnt und auch kein Abschiebungsverbot anerkannt, erhalten Sie von der Ausländerbehörde eine **Duldung** oder Grenzübertrittsbescheinigung.
- Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt und auch kein Abschiebungsverbot anerkannt wurde, sie aber rechtzeitig Klage und ggf. Eilantrag eingelegt haben, behalten Sie die **Aufenthaltsgestattung**, die die Ausländerbehörde solange verlängern muss, bis das Gericht entschieden hat.
- Wenn Ihnen nur **subsidiärer Schutz** zuerkannt wurde, Sie aber Klage auf Flüchtlingsschutz eingelegt haben, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis.⁴⁸

- In Kapitel 4 in diesem Ratgeber steht, **welche Aufenthaltsdokumente** die Ausländerbehörde Ihnen aufgrund der Entscheidung des BAMF ausstellen muss.
- Zu den **Kosten** für Aufenthaltserlaubnis und Flüchtlingspass siehe Kapitel 16.1.

⁴⁸ Es besteht Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG, vgl. BT-DRs 18/9423 Frage 15, http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Asylklage_BTDrs_18_9423.pdf.

5.10 Familienasyl

Wenn Sie sich in Deutschland als **Ehepartner** oder minderjährige **Kinder** eines anerkannten Flüchtlings mit **Asylrecht, Flüchtlingsschutz** oder **subsidiärem Schutz** aufhalten, erhalten Sie auf formlosen Antrag vom BAMF Familienasyl. Dies gilt ebenso für die Eltern und die minderjährigen Geschwister anerkannter minderjähriger Flüchtlinge.

Sie erhalten dann **denselben Schutzstatus wie der Stammberechtigte** und in der Folge auch denselben Aufenthaltstitel, § 26 AsylG. Die Familienangehörigen müssen dazu selbst keine Verfolgung nachweisen, erhalten aber denselben Schutz wie der Stammberechtigte.

Die Familienangehörigen müssen vor der Anerkennung des Stammberechtigten eingereist sein, oder den Asylantrag unverzüglich (binnen 14 Tagen) nach Einreise stellen, § 26 Abs. 3 Nr. 3 AsylG. Die Ehe muss nachweislich bereits im Herkunftsland bestanden haben. Für sich hier bereits aufhaltende Familienangehörige ohne Asylantrag, z. B. hier geborene Kinder, kann ebenfalls der abgeleitete Flüchtlingsschutz beantragt werden.

Im **Antrag an das BAMF** ist stets anzugeben, dass Familienasyl begehrt wird, abgeleitet vom Stammberechtigten, mit Namen, Aktenzeichen und Verwandtschaftsverhältnis. Aus Anlass eines Antrags auf Familienschutz prüft das BAMF allerdings auch, ob Gründe für einen Widerruf des Flüchtlingsstatus des Stammberechtigten vorliegen.

5.11 Der Antrag auf Familiennachzug

Innerhalb von **drei Monaten**, gerechnet ab Unanfechtbarkeit des **positiven Bescheids des BAMF** oder Gerichts – also nicht erst ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis! – können Asylberechtigte und **anerkannte Flüchtlinge** mit Asylrecht oder Flüchtlingsschutz unter erleichterten Voraussetzungen den Familiennachzug für den Ehepartner und eigene Kinder unter 18 Jahren unter erleichterten Voraussetzungen beantragen, § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Der Anspruch beruht auf Art. 24 und 24 Qualifikations-RL EU.

Der Nachweis einer ausreichend großen Wohnung und von ausreichend Einkommen zur Lebensunterhaltssicherung auch für die nachziehenden Angehörigen ist dann nicht nötig. Auch Deutschkenntnisse müssen beim Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen nicht nachgewiesen werden.

Für anerkannte Flüchtlinge mit **subsidiärem Schutz**, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative (= subsidiärer Schutz) erteilt wurde, **beginnt die Dreimonatsfrist** für den Antrag auf Familiennachzug erst am **16. März 2018**, § 104 Abs. 13 AufenthG.

Bis zu diesem Datum ist für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz der Familiennachzug selbst dann ausgeschlossen, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Sie können allenfalls versuchen, die Aufnahme der Angehörigen nach § 22 AufenthG zu beantragen.⁴⁹

Minderjährige anerkannte Flüchtlinge (UMF) können ebenfalls ohne Nachweis von Wohnung und Lebensunterhaltssicherung den Nachzug ihrer Eltern beanspruchen, § 36 Abs. 1 AufenthG. Für sie gilt keine Dreimonatsfrist. Allerdings muss das Visum für die Eltern erteilt worden sein, bevor das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ggf. kann hierzu ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht Berlin erforderlich sein, um das Auswärtige Amt zu zwingen, den Visumsantrag beschleunigt zu bearbeiten.

Auch für UMF ist bis März 2018 der Nachzug ihrer Eltern ausgeschlossen, wenn sie nur **subsidiären Flüchtlingsschutz** besitzen, § 104 Abs. 13 AufenthG. Notfalls können Sie versuchen, den Nachzug aus humanitären Gründen nach § 22 AufenthG zu beantragen.⁵⁰

Flüchtlinge mit **Abschiebungsverbot** nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG) haben keinen Anspruch auf erleichterten Familiennachzug. Aus humanitären Gründen kann ausnahmsweise der Nachzug erlaubt werden, dann sind aber der Nachweis von Lebensunterhaltssicherung und Wohnraum für alle Familienangehörigen gefordert und es darf das familiäre Zusammenleben in keinem anderen Staat möglich sein.

⁴⁹ Bei Redaktionsschluss dieses Ratgebers war offen, ob die neue Bundesregierung den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten auch über den 16.03.2018 hinaus verbieten bzw. auf wenige Ausnahmefälle im Sinne des § 22 AufenthG beschränken wird. Zu § 22 AufenthG siehe <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/arbeitshilfe-familiennachzug.html>.

⁵⁰ <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/arbeitshilfe-familiennachzug.html>.

Der Antrag auf den Familiennachzug kann sowohl vom in Deutschland anerkannten Flüchtling als auch von den Familienangehörigen im Ausland gestellt werden (§ 29 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Der Antrag sollte per Einschreiben sowohl an das **Auswärtige Amt in Berlin** mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige deutsche Auslandsvertretung als auch per Fax direkt an die nächstgelegene **deutsche Auslandsvertretung** geschickt werden.

Adressen siehe <http://www.auswaertiges-amt.de>.

Zur Wahrung der Dreimonatsfrist reicht es, den Antrag per Fax zu schicken. Ein **fristwahrender Antrag** kann auch bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Flüchtlinge aus Syrien können und sollten die **fristwahrende Registrierung** und die Antragstellung online erledigen auf <http://www.familyreunion-syria.diplo.de>.

Auf der Seite ist auch das weitere Verfahren erläutert. Nach Auskunft des DRK kann das Portal auch für **andere Staatsangehörige** für einen fristwahrenden Antrag auf Familiennachzug genutzt werden.⁵¹

Die Angehörigen müssen einen Termin zur **persönlichen Vorsprache bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung** vereinbaren und dort ihre Pässe sowie Nachweise der Eheschließung und der Abstammung der Kinder vorlegen. Hierzu müssen ggf. Pässe beim Konsulat des Herkunftslandes im Zufluchtsstaat beantragt werden, z. B. bei der syrischen Vertretung in der Türkei. Ist dies nachweislich unmöglich, kann die deutsche Auslandsvertretung notfalls einen Reiseausweis zur Einreise nach Deutschland ausstellen. Zum Nachweis der Familienzugehörigkeit kann in Zweifelsfällen ein DNA-Test gefordert werden.

Zur **Terminvergabe** sind die Verfahren unterschiedlich, Hinweise befinden sich auf der Homepage der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung unter <http://www.auswaertiges-amt.de> > Reise und Sicherheit > Auslandsvertretungen.

Unverzüglich nach der Einreise ist bei der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug** (§§ 30, 32 AufenthG) oder alternativ auch ein **Antrag auf Familienasyl** (§ 26 AsylG) zu stellen. Zu den Vor- und Nachteilen beider Varianten sollten Sie sich im Zweifel anwaltlich beraten lassen.

Hinweise der **Berliner Ausländerbehörde** zum Familiennachzug für Geflüchtete aus Syrien:
<http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/einreise/syrische-fluechtlinge/artikel.376306.php>

Informationsportal zum Thema Familienzusammenführung:
<https://familie.asyl.net/start>

5.12 Die Klage gegen eine Ablehnung des Asylantrags

Wenn Sie einen ablehnenden Asylbescheid vom BAMF erhalten, sollten Sie möglichst noch am gleichen Tag eine **AnwältIn** oder eine **Beratungsstelle** aufsuchen, die Ihnen eine AnwältIn vermitteln kann. Notfalls gehen Sie direkt zur **Rechtantragsstelle** des Gerichts.

Ihr Antrag auf Flüchtlingsschutz kann als "**unbegründet**" abgelehnt werden, wenn das BAMF der Meinung ist, dass Sie die Voraussetzung für die Gewährung des Flüchtlingsschutzes nicht erfüllen.

Ihr Antrag kann als "**unzulässig**" abgelehnt werden, wenn Sie sich vor der Einreise in einem anderen Land des Dublin-Abkommens aufgehalten haben, mehr dazu siehe Kapitel 5.7 in diesem Ratgeber.

Ihr Antrag wird als "**offensichtlich unbegründet**" abgelehnt, wenn das BAMF der Meinung ist, dass hierfür offensichtlich keine Gründe vorliegen und Ihr persönliches Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft ist. Man unterstellt Ihnen zum Beispiel, dass Sie Angaben erfunden haben, Dokumente gefälscht sind, Sie Angaben über Identität oder Herkunft verweigern, Ihre Aussagen widersprüchlich sind, Sie nur aus wirtschaftlichen Gründen eingereist sind oder Sie nicht an Ihrem Asylverfahren mitgewirkt haben. Auch wenn Sie aus einem sog. Sicheren Herkunftsland⁵² kommen, wird Ihr Antrag in der Regel als offensichtlich unbegründet abgelehnt, § 29a AsylG.

- Wenn das BAMF Ihren Antrag auf Asyl teilweise oder ganz als "**unbegründet**" abgelehnt hat, können Sie dagegen innerhalb von **zwei Wochen Klage** beim Verwaltungsgericht einlegen.

⁵¹ <http://www.nds-fluerat.org/20940/aktuelles/familiennachzug-fristwahrende-anzeige-innerhalb-der-dreimonatsfrist-stellen>.

⁵² Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

Nur in diesem Fall hat Ihre Klage automatisch aufschiebende Wirkung, d. h. für die Dauer des Klageverfahrens beim Gericht darf die Ausländerbehörde oder Polizei Sie nicht abschieben.

- Wenn das BAMF Ihren Antrag auf Asyl als "unzulässig" oder "offensichtlich unbegründet" abgelehnt hat, müssen Sie dagegen innerhalb von **einer Woche Klage** einlegen!
- Um auch in diesem Fall eine Abschiebung für die Dauer des Gerichtsverfahrens zu verhindern, müssen Sie **zusätzlich** beim Verwaltungsgericht mit einen "**Eilantrag**" die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen!

Da es bei der **Zustellung des Bescheids des BAMF** zu formalen Fehlern kommen kann, kann unter Umständen auch eine verspätete Klage noch erfolgversprechend sein, wenn Sie zusätzlich zur Ihrer Klage und ggf. zu Ihrem Eilantrag noch einen "**Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**" stellen.

- Siehe dazu auch Kapitel 8.2 und 8.3 in diesem Ratgeber!

Zur Wahrung der Frist kommt es auf den **Eingang der Klageschrift beim Gericht** an, der Poststempel reicht nicht! Sie können Ihre Klage bis zum letzten Tag der Frist um 24 Uhr nachts am **Gerichtsbriefkasten** einwerfen. Zur Fristwahrung genügt auch ein **Fax** an das Gericht, wenn Sie unverzüglich die unterschriebene Klage in Papierform hinterherschicken.

Sie müssen notfalls selbst – auch ohne AnwältIn – zur "**Rechtsantragstelle**" des Verwaltungsgerichts gehen, um die Klagefrist einzuhalten! Sie können dort die Klage und den ggf. nötigen "Eilantrag" von den MitarbeiterInnen der Rechtsantragstelle (Öffnungszeiten beachten!) **aufschreiben lassen**. Alle betroffenen volljährigen Angehörigen sollten mitkommen und Ausweise mitbringen sowie den Bescheid, um den es Ihnen geht!

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Tiergarten
Tel.: 030 - 90 14-0, Fax: 030 - 90 14-8790
S-Bahn "Bellevue", U-Bahn "Turmstr. "
Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle: Mo-Fr 9-13 Uhr
<http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/rechtsantragstelle>

Legen Sie der Rechtsantragstelle den **Bescheid des BAMF** oder der Ausländerbehörde vor und bitten Sie die Mitarbeiter dort, für Sie die **Klage**, den **Eilantrag** (Antrag auf Aussetzung des sofortigen Vollzugs) und auch den **Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** aufzuschreiben, wenn das BAMF Ihren Antrag auf Flüchtlingsschutz abgelehnt hat oder die Ausländerbehörde Ihre Abschiebung konkret plant.

Sie sollten anschließend schnellstmöglich zu einer **AnwältIn** gehen, um die Begründung ergänzen zu lassen.

Wenn Sie es nicht schaffen, rechtzeitig die Klage und den Eilantrag durch einen Anwalt oder mit Hilfe der Rechtsantragstelle einzulegen, können Sie notfalls das folgende **Klagemuster** verwenden und per Fax und zusätzlich auch per Post an das Gericht schicken. Bitte prüfen Sie den Text genau und passen die Formulierungen an den konkreten Fall an:

Muster Asylklage + Eilantrag

Absender (Namen, Geburtsdaten, Anschrift)

Datum ...

[Zur Fristwahrung vorab per Fax 030 - 90 14-8790]

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

Klage und
Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO
der Frau .../des Herrn ...
der durch Frau .../Herrn ... vertretenen Kinder ...
gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF

wegen Flüchtlingsschutz

BAMF-Aktenzeichen ...

Ich/wir beantragen:

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle ... vom ... Aktenzeichen ... [ggf.: in Ziffer ...] aufzuheben.

2. (soweit zutreffend): die Beklagte zu verpflichten, mir/uns die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG, hilfsweise subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 V und VII AufenthG vorliegen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Gleichzeitig beantrage/n ich/wir, dass die aufschiebende Wirkung dieser Klage angeordnet wird.

5. Für den Fall, dass die Klage- und Antragsfrist versäumt sein sollte, beantrage/n ich/wir vorsorglich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Begründung:

1. Zur Begründung beziehe ich mich/beziehen wir uns auf meine/unsere bisherigen Angaben im Asylverfahren. Eine detaillierte Begründung erfolgt mit gesondertem Schriftsatz.

2. (*nur bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet*)

Jedenfalls ist mein/unser Asylantrag nicht offensichtlich unbegründet. Die vom BVerfG entwickelten strengen Kriterien für eine Offensichtlichkeitsentscheidung liegen nicht vor. Insbesondere trifft nicht zu, dass ... [Anmerkung: Hier konkret darauf eingehen, warum der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde]

Infolge dessen ist die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

(Zur Glaubhaftmachung im Eilverfahren überreiche/n ich/wir folgende Unterlagen: ...)

3. (*nur wenn Flüchtlingsschutz abgelehnt aber subsidiärer Schutz anerkannt wurde*)

Das BAMF hat zu Unrecht lediglich subsidiären Schutz gewährt, aber den Flüchtlingsschutz verweigert.

[Dies ergibt sich aus folgenden Gründen ...]

4. (*nur wenn auch subsidiärer Schutz abgelehnt wurde*)

Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG vorliegen und mir/uns in meinem/unserem Heimatstaat eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von § 60 V und VII 1 AufenthG droht.

[Konkret befürchte/n ich/wir ...]

[Gegebenenfalls: Auch in ... (Drittstaat) waren ich/wir nicht in Sicherheit. Dies ergibt sich schon daraus, dass ...]

5. (*bei möglicher Versäumung der Klagefrist*)

Für den Fall, dass die Klage- und Antragsfrist versäumt sein sollte, beantrage/n ich/wir vorsorglich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sollte das Gericht der Meinung sein, dass die Fristen versäumt sind, bitte/n ich/wir um einen Hinweis und beantrage/n, mir/uns Akteneinsicht zu gewähren oder die Aktenteile zuzusenden, aus welchen Art und Weise, Zeitpunkt und Wirksamkeit der Zustellung hervorgehen

[Gegebenenfalls: Ich habe den Bescheid des BAMF erst am ... erhalten. Die verspätete Zustellung hat allein die Unterkunft .../die Post .../... zu vertreten, weil ... (ggf. Bestätigung der Unterkunft beifügen)]

6. Für die mündliche Verhandlung benötige ich/wir einen Dolmetscher für die ... Sprache.

.....
Name(n), Unterschrift(en)

Begründen Sie im Fall einer nur **7-tägigen Klagefrist** die Klage mit dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung möglichst sofort so ausführlich wie möglich.

Bei einer Klage gegen die einfache Ablehnung des Asylantrags mit **14-tägiger Klagefrist** ist es besser,

erstmal nur die Klage einzureichen, und erst später mithilfe einer Beratungsstelle oder Anwältin eine ausführliche Begründung nachzuliefern.

Gehen Sie mit dem Bescheid des BAMF möglichst sofort zum Anwalt. Die **Klagefrist** zählt normalerweise ab dem Tag, der auf dem Umschlag des Bescheides als Tag der Zustellung vermerkt ist. Fragen Sie in Ihrer Unterkunft täglich nach Post!

- Teilen Sie dem BAMF, dem Verwaltungsgericht und Ihrer AnwältIn bei jedem Umzug sofort Ihre neue Adresse mit, siehe Kapitel 5.6!

Nach Einreichen der Klage

Wenn Sie gegen einen Bescheid Klage eingelegt haben, müssen Sie eine **Klagebegründung** erarbeiten. Holen Sie sich dazu Hilfe bei einem Anwalt! Diese Klagebegründung muss gut überlegt verfasst werden. Wenn Sie neue Beweise für Ihre Verfolgung haben, sollten Sie diese ebenfalls anführen.

Wenn Sie geklagt haben, kann es Monate, manchmal Jahre bis zum Gerichtstermin dauern. Auf die Dauer des Verfahrens können Sie oder auch Ihr Anwalt kaum Einfluss nehmen. Sie können sich aber aktiv an Ihrem Verfahren beteiligen, indem Sie

- regelmäßig Kontakt zu Ihrer AnwältIn halten und ihr jede Änderung Ihrer Telefonnummer sofort mitteilen,
- jede neue Information, die in irgendeinem Zusammenhang mit Ihrer Antragsbegründung steht, Ihrer AnwältIn zukommen lassen,
- jede Adressenänderung umgehend dem Bundesamt, dem Verwaltungsgericht und Ihrer AnwältIn mitteilen.

Informationen können zum Beispiel Briefe von Angehörigen sein, die noch in Ihrer Heimat sind, oder Videos, Zeitungsartikel usw. Die allgemeine Situation in Ihrem Land ist dabei nicht wichtig, da diese dem Gericht bekannt ist. Wichtig ist Ihre **eigene individuelle Fluchtgeschichte**, zum Beispiel Berichte über Verhaftungen in Ihrer Stadt, Aussagen von Zeugen, mit denen Sie im Gefängnis waren, Verhaftungen von Familienangehörigen, Freunden usw.

Wenn Sie in Deutschland weiter politisch aktiv sind, zum Beispiel in einer Exilorganisation, müssen Sie dies beweisen können, z. B. mit Fotos, Presseveröffentlichungen, Mitgliedsausweisen oder ähnlichem.

Sollten Sie außerhalb Ihres Heimatlandes erstmalig politisch aktiv werden und sich somit Gründe schaffen, warum Sie nicht in Ihr Heimatland zurückkehren können, wird das wahrscheinlich nicht im Asylverfahren beachtet. Eine Ausnahme ist, wenn die politische Überzeugung, die zur Mitarbeit in dieser Organisation von Bedeutung ist, schon bestanden hat, als Sie noch in Ihrer Heimat waren.

Beim Verwaltungsgericht findet bei Ablehnung Ihres Antrags als "*unbegründet*" normalerweise eine **mündliche Verhandlung** statt, zu der Sie und VertreterInnen des BAMF geladen sind. Bereiten Sie sich auf diese mündliche Verhandlung genauso sorgfältig vor, wie auf ihr Asylinterview beim BAMF. Bei Ablehnung als *offensichtlich unbegründet* oder *unzulässig* findet in der Regel **keine mündliche Verhandlung** statt, das Gericht entscheidet dann nur nach Aktenlage. Umso wichtiger ist dann eine gute schriftliche Begründung Ihres Eilantrags und der Klage und dass Sie umgehend schriftlich antworten auf schriftliche Nachfragen des Gerichts.

5.13 Asylablehnung nach der Dublin VO – Eilantrag und Klage

Wenn sich ein anderer Dublin-Staat bereit erklärt hat, Sie zurückzunehmen, wird Ihr Asylantrag ohne inhaltliche Prüfung als "*unzulässig*" abgelehnt und Ihre sofortige Abschiebung in den betreffenden Staat angeordnet, damit dort die Asylprüfung stattfindet.

Gegen die Ablehnung des Asylantrags als "*unzulässig*" ist **innerhalb einer Woche** beim Verwaltungsgericht Klage mit zusätzlichem Eilantrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Abschiebung möglich, § 34a Abs. 2 AsylG. Die Klage allein hat keine aufschiebende Wirkung. Ob in einem solchen Fall Klage und Eilantrag sinnvoll sind, müssen Sie **sehr sorgfältig prüfen**, weil nach einem vom Gericht abgelehnten Eilantrag die Überstellungsfrist erneut zu laufen beginnt!

Zur **Begründung** können Sie anführen, dass Sie reiseunfähig sind, oder einer besonders schutzbedürftigen

Gruppe angehören und in dem Dublin-Staat voraussichtlich nicht angemessen versorgt würden, oder dass Sie mit Familienangehörigen in Deutschland in familiärer Lebensgemeinschaft leben, oder dass aus einem sonstigen Grund Deutschland für das Verfahren zuständig ist. Möglich ist auch, systemische Mängel in Asylaufnahme und Asylverfahren des betreffenden Dublin-Staates (keine EU-rechtskonforme Asylverfahren, keine entsprechende Versorgung oder Unterbringung) geltend zu machen, oder die konkrete Gefahr einer Kettenabschiebung ohne Asylprüfung bis in den Herkunftsstaat. Nach Griechenland sollen erst für einen Teil der seit März 2017 eingereisten Asylsuchenden Überstellungen in Dublin-Verfahren stattfinden, ob die Gerichte dies billigen werden ist offen. Viele Gerichte setzen derzeit Dublin-Überstellungen nach Ungarn und Bulgarien aus, bei besonderer Schutzbedürftigkeit auch nach Italien.

Für Klage und Eilantrag ist die **sofortige** Inanspruchnahme **anwaltlicher Unterstützung** dringend zu empfehlen!

5.14 Perspektiven nach einem negativen Asylverfahren

Nach einem unanfechtbar negativ abgeschlossenen Asylverfahren (wenn Sie kein Rechtsmittel gegen den Ablehnungsbescheid des BAMF eingelegt oder einen unanfechtbaren negativen Gerichtsbescheid erhalten haben) werden Sie aufgefordert, Deutschland nach Ablauf einer bestimmten Frist zu verlassen. Die Frist finden Sie im Bescheid des BAMF oder des Gerichtes. Sie beträgt 7 Tage bei Ablehnung als *unzulässig* oder *offensichtlich unbegründet*, 30 Tage bei Ablehnung als *unbegründet*. Auf dem Briefumschlag ist das Zustellungsdatum angegeben. Ab diesem Datum läuft die Frist. Deshalb sollten Sie in Ihrer Unterkunft täglich nachfragen, ob Post für Sie da ist.

Nach einem negativen Abschluss des Asylverfahrens sollten Sie so schnell wie möglich eine Rechtsberatung möglichst bei einer Anwältin in Anspruch nehmen und klären, ob und wann Ihnen eine Abschiebung tatsächlich droht und welche Perspektiven eines Aufenthalts es möglicherweise noch für Sie gibt. Beispiele:

- Gegen die "Ablehnung der Anerkennung als Flüchtling" haben Sie eine **Klage** beim Verwaltungsgericht eingereicht. Während des Klageverfahrens behalten Sie die Aufenthaltsgestattung und es besteht keine Ausreisepflicht. Bei Ablehnung des Asylantrags als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" (Dublin-Fälle) ist binnen einer Woche nach Zustellung des BAMF-Bescheids zusätzlich ein **Eilantrag** beim Verwaltungsgericht nötig. Lehnt das Verwaltungsgericht die Klage ab, ist es unter Umständen möglich, dass Ihr Anwalt einen **"Antrag auf Zulassung der Beschwerde"** stellen kann, damit das Oberverwaltungsgericht Ihren Fall überprüft.
- Ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis können Sie – möglichst mit anwaltlicher Hilfe! – möglicherweise geltend machen wegen Schwangerschaft (in Berlin mind. 3 Monate vor und nach Geburt), wegen **krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit**, ggf. auch bei schwerer psychischer Erkrankung. Zu den Anforderungen an ein Attest siehe das in der Fußnote verlinkte Dokument.⁵³ Sie können den Antrag bei der Ausländerbehörde (nicht beim BAMF) stellen und Nachweise vorlegen. In der Regel wird Ihnen zunächst nur eine weitere Duldung erteilt. Bei dauerhaftem Ausreisehindernis ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG möglich.
- Ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis können Sie – möglichst mit anwaltlicher Hilfe! – möglicherweise auch geltend machen aus **familiären Gründen**, z. B. wegen gelebter Beziehung zu Ihrem deutschen Kind, oder zu Ihrem Kind, das mit seinem anderen Elternteil ein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, und unter Umständen auch wegen einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung. Auch hier müssen Sie den Antrag bei der Ausländerbehörde (nicht beim BAMF) stellen und Nachweise vorlegen. Die Behörde erteilt in der Regel zunächst eine Duldung, bei dauerhaftem Ausreisehindernis ggf. auch eine Aufenthaltserlaubnis.
- Wenn eine Abschiebung nicht zeitnah durchgeführt wird, z. B. wegen **fehlender Reisedokumente**, oder weil zumindest ein faktischer Abschiebestopp besteht, muss die Ausländerbehörde Ihnen nach abgelehnten Asylverfahren eine **Duldung** erteilen. Derzeit finden aus Berlin keine Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan statt. Abschiebungen in Länder wie Iran, Irak, Somalia, die von Israel besetzten palästinensischen Gebiete und den Libanon gibt es wegen organisatorischer Probleme und zum Teil auch aus humanitären Gründen nur in wenigen Ausnahmefällen. Das gilt erst Recht, wenn der Ausländerbehörde kein gültiger Pass vorliegt.⁵⁴ Wahrscheinlicher sind Abschiebungen in einen anderen Dub-

⁵³ Henning Bahr, Anforderungen an ärztliche Atteste, März 2016, <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Medizin/2016%2003%20Leitfaden%20Ärztliche%20Atteste%20im%20Migrationsrecht.pdf>.

⁵⁴ Bei von Ihnen selbst zu vertretender Passlosigkeit sind allerdings Arbeitsverbote und Leistungskürzungen möglich, vgl. Kapitel 10.6 und 14.7.

lin-Staat, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen (vgl. Kapitel 5.7 in diesem Ratgeber). Abschiebungen in die Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, nach Albanien und nach Moldawien finden hingegen in großer Zahl statt.⁵⁵

- Aus **humanitären Gründen** ist eine Duldung z. B. auch zum **Abschluss eines Schuljahrs** oder zum Abschluss einer begonnenen Krankenbehandlung möglich.
- Möglich ist auch eine Duldung zur **Berufsausbildung** nach § 60a AufenthG, siehe Kapitel 4.4 in diesem Ratgeber.
- Wenn humanitäre Gründe (z. B. langjährige Aufenthaltsdauer) gegen eine Abschiebung sprechen und/oder gute Integrationsleistungen (z. B. Schule, Arbeit usw.) vorliegen, kann in bestimmten Fällen ein Antrag bei der Berliner **Härtefallkommission** oder eine Petition beim **Petitionsausschuss** des Berliner Abgeordnetenhauses hilfreich sein, siehe Kapitel 16 in diesem Ratgeber.
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen möglich, z. B. nach § 25a oder 25b AufenthG (**Bleiberecht**) für Geduldete nach 4, 6 bzw. 8 Jahren Aufenthalt, oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG bei dauerhafter Unmöglichkeit der Ausreise, siehe Kapitel 4.7 in diesem Ratgeber.
- Unter Umständen ist – nur mit anwaltlicher Beratung und Hilfe! – bei grundlegender Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland oder maßgeblichen neuen Beweisen zur Verfolgungssituation ein **Asylfolgeantrag** möglich, siehe Kapitel 5.15.

5.15 Asylfolgeantrag

Nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren besteht unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Asylfolgeantrag zu stellen und so erneut ein Asylverfahren durchzuführen. Ein Asylfolgeantrag ist jedoch kein sinnvolles Mittel, um eine Abschiebung zu stoppen und die Aufenthaltsdauer zu verlängern.

Ein Asylfolgeantrag ist nur zulässig und wird nur dann vom BAMF überhaupt inhaltlich geprüft, wenn grundlegende neue Beweismittel vorliegen oder gravierende neue Ereignisse im Herkunftsland eine Neubewertung des Schutzzanspruches erforderlich machen und wenn der Schutzsuchende dies **innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der neuen Situation** beim BAMF in Form eines Asylfolgeantrags geltend macht. Ein Folgeantrag ist auch möglich, wenn eine Änderung der Rechtslage in Deutschland oder der hiesigen höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Neubewertung des Schutzgesuchs erforderlich machen.

Denkbar sind zwar auch **neue eigene politische oder religiöse Aktivitäten** in Deutschland, dies wird vom BAMF jedoch leicht als missbräuchlich gewertet, weshalb die Ernsthaftigkeit der den Handlungen zugrundeliegenden inneren Überzeugung in besonderer Weise glaubhaft gemacht werden muss.

Dabei sollte im Asylfolgeantrag die bestandskräftige **Entscheidung im ersten Asylverfahren** nicht in Frage gestellt werden, sondern stattdessen ausgehend von der (zutreffenden bzw. jedenfalls bestandskräftigen) ersten Entscheidung die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen der Sach- oder Rechtslage vorgetragen werden, ggf. auch aufgrund jetzt erst bekannt gewordener gravierende Beweismittel, die zu einer Neubewertung der Ausgangslage führen.

Als Folgeantrag wird ein Asylantrag auch gewertet, wenn nach früherer Ablehnung eines Asylantrags und zwischenzeitlicher Ausreise ein neuer Asylantrag gestellt wird.

Der Folgeantrag muss persönlich bei der bisher zuständigen Außenstelle des BAMF gestellt werden. Aufgrund der hohen inhaltlichen Anforderungen an die Begründung sollte der Antrag dabei stets in schriftlich ausgearbeiteter Form vorgelegt werden.

Während des Asylfolgeverfahrens wird keine Aufenthaltsgestattung, sondern zunächst nur eine Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt. In einem ersten Schritt prüft das BAMF, ob überhaupt ein weiteres Verfahren durchgeführt wird, also die formalen Voraussetzungen für einen Folgeantrag nach § 71 AsylG in Verbindung mit § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Das BAMF informiert im Fall der Ablehnung nur die Ausländerbehörde, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, eine Begründung oder schriftlicher Bescheid an den Antragsteller ist nicht erforderlich.

Um Abschiebeschutz während des Folgeverfahrens zu erlangen, ist unter Umständen einen **Eilrechts-**

⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 18-11112 (Abschiebungen 2016) sowie BT-Drs. 18-7588 (Abschiebungen 2015).

schutzantrag nötig. Das Verfahren ist rechtlich anspruchsvoll und nur mit anwaltlicher Hilfe sinnvoll durchführbar.

Falls das BAMF entscheidet, dass die Voraussetzungen für einen Folgeantrag vorliegen, werden im zweiten Schritt die neu vorgetragenen Fluchtgründe geprüft und es gelten im Wesentlichen dieselben Regeln (Rechtsschutzfristen usw.) wie beim ersten Asylverfahren.

5.16 Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung

Wenn Sie Deutschland verlassen möchten, aber nicht in Ihr Herkunftsland zurückkehren wollen, ist manchmal eine Weiterwanderung in andere Länder möglich. Infos dazu finden Sie z. B. auf der Internetseite des Raphaelswerk e. V. Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder direkt an das Raphaelswerk. Wichtig ist, dass Sie sich frühzeitig informieren, da die Vorbereitung lange dauern kann. Erkundigen Sie sich auch nach finanziellen Hilfen für die Weiterwanderung.

Auch wenn Sie in Ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, sollten Sie sich beraten lassen über die Möglichkeiten, nötige Reisedokumente zu beschaffen und finanzielle Hilfen für die Rückkehr zu erhalten. Beachten Sie dabei die Hinweise zur schriftlichen Erklärung einer "freiwilligen Ausreise" in Kapitel 5.17 dieses Ratgebers!

Sozialdienst im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

Rückkehrberatungsstelle
Bundesallee 171, 10715 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: 030 - 90 22 9-3125, 030-90 22 9-0
<https://www.berlin.de/laf/leistungen/rueckkehrberatung/>

Beratungsstelle beim Berliner Integrationsbeauftragten

Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin
Mo, Di 9-13 Uhr, Do 9-13 Uhr und 15-18 Uhr
Einlass und Wartenummernvergabe ab 8 Uhr bzw. ab 14 Uhr
Tel.: 030 - 90 17-2360, Fax: 030 - 90 17-2320, E-Mail: beratung@intmig.berlin.de
<http://www.berlin.de/lb/intmig/service/beratung/#beratungsstelle>

Informations- und Rückkehrberatungsstelle der IOM

Zimmer 176 (1. Etage) im Haus A der Ausländerbehörde Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin-Wedding
Mo, Di 7-14 Uhr, Do 10-18 Uhr
Tel.: 030 - 90 26 94 848, E-Mail: iom-germany@iom.int
<http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/beratung/artikel.250610.php>

Infos zu Möglichkeiten der **Weiterwanderung** nach USA, Kanada und Australien
<http://www.raaphaelwerk.de/wirberaten/fluechtlinge>

Programme zur **Förderung der Rückkehr**, z. B. REAG und GARP:
<http://germany.iom.int/de/freiwillige-rueckkehr-und-reintegration>

5.17 Abschiebung und "freiwillige" Ausreise

Die **Abschiebung** ist eine extrem belastende Zwangsmaßnahme. Häufig setzt die Ausländerbehörde eine letzte Frist zur "freiwilligen" Ausreise. Wer innerhalb dieser Frist Deutschland nicht verlässt, kann durch die Polizei abgeschoben werden, auch Abschiebungshaft ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

WICHTIG! Wenden Sie sich an eine Anwältin oder eine Beratungsstelle. Dort erfahren Sie, ob es noch irgendeine Möglichkeit für einen legalen Aufenthalt gibt. Vor allem wenn die Gefahr der Abschiebung besteht, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie sich Hilfe bei einer Anwältin holen. Erteilen Sie ihr eine **Vollmacht**, damit sie im Falle der Abschiebung oder Abschiebungshaft in Ihrem Namen alle erforderlichen Schritte unternehmen kann.

Wenn Ihnen konkret die Abschiebung droht, sollten Sie über die Möglichkeit einer "**freiwilligen**" **Ausreise** nachdenken, siehe dazu weiter oben. Zu einer "freiwilligen" Ausreise müssen Sie sich rechtzeitig entschließen. Wenn der Termin für die Abschiebung schon feststeht, kann es sein, dass die Ausländerbehörde diese Möglichkeit nicht mehr akzeptiert und Sie abschiebt. Eine Rückkehrberatungsstelle hilft Ihnen bei der Fi-

nanzierung der freiwilligen Ausreise und der Beschaffung der dazu nötigen Dokumente (Adressen siehe Kapitel 5.16 in diesem Ratgeber!).

WICHTIG! Beraten Sie sich immer erst mit Ihrer AnwältIn, bevor Sie auf der **Ausländerbehörde**, bei der **IOM** oder beim LAF eine **Erklärung zur "freiwilligen" Ausreise** unterschreiben!

In der Regel verzichten Sie mit dieser Erklärung auf jede Form des Aufenthaltsrechts und Flüchtlingsschutzes und auf alle sozialen Rechte in Deutschland. Alle Anträge bei Behörden und Gericht nehmen Sie durch Ihre Unterschrift zurück.

Lesen Sie bei Behörden vorgelegte Formulare immer genau. Wenn Sie etwas nicht verstehen, was Sie unterschreiben sollen, bestehen Sie darauf, die Formulare mitzunehmen, um sie zu Hause zu prüfen und übersetzen zu lassen. Wenden Sie sich mit den Formularen an Ihre AnwältIn oder eine Beratungsstelle.

5.18 Einreisesperre

Wenn Sie abgeschoben werden, erhalten Sie von der Ausländerbehörde automatisch ein "**Einreise und Aufenthaltsverbot**" für **maximal fünf Jahre** für Deutschland und alle anderen Staaten des "Schengenabkommens", § 11 Abs. 1 AufenthG. Das gleiche gilt, wenn Ihr Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wird und Sie aus einem "sicheren Herkunftsland"⁵⁶ kommen, auch wenn Sie nicht abgeschoben wurden, § 11 Abs. 7 AufenthG. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird dann vom BAMF für maximal ein Jahr verfügt, im Wiederholungsfall für maximal drei Jahre. Die Einreisesperre ist nach den Maßgaben der EU-Rückführungsrichtlinie und des AufenthG konkret zu befristen. Unbefristete Einreisesperren sind rechtswidrig.

Voraussetzung für die im **Ermessensweg** festzulegende Befristung ist Ihre vorherige Anhörung durch das BAMF bzw. die Ausländerbehörde zu Ihren schutzwürdigen Belangen in Deutschland, z. B. zu hier lebenden Angehörigen, zu denen Besuchskontakt gehalten werden soll.

Die Behörden machen bei der Festsetzung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots häufig Fehler, weshalb im Fall einer beabsichtigten Wiedereinreise dessen **Anfechtung mit anwaltlicher Hilfe** oft erfolgversprechend ist. Beispielsweise unterbleibt oft die vorgeschriebene Anhörung oder Ermessensauübung. Nach Auskunft der Bundesregierung wurden von August 2015 bis Januar 2017 in 9.000 von 15.000 Fällen Einreise und Aufenthaltsverbote nach § 11 Abs. 3 AufenthG nicht auf ein bzw. drei Jahre befristet, sondern *unbefristet* verhängt. Allein in Berlin gab es 700 solche Fälle.⁵⁷ Das ist schlicht rechtswidrig!

5.19 Abschiebungshaft

Abschiebungshaft kann angeordnet werden, wenn Sie trotz einer gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist sind und objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie sich der Abschiebung entziehen wollen. Dies wird zum Beispiel angenommen, wenn Sie den Wohnort gewechselt haben, ohne dies zu melden, oder "untergetaucht" sind. Die Abschiebungshaft wird durch das Amtsgericht angeordnet. Das Gericht muss Sie mit Hilfe eines Dolmetschers persönlich anhören und Ihre Sicht der Dinge in seiner Entscheidung berücksichtigen. Gegen die Entscheidung können Sie sofort Beschwerde einlegen, über die dann das Landgericht und ggf. weitere Gerichtsinstanzen entscheiden. Hierzu ist die Beauftragung einer AnwältIn sinnvoll.

Die frühere Berliner Abschiebungshaftanstalt in Berlin-Grünau wurde im Herbst 2015 geschlossen. Die Berliner Ausländerbehörde nutzte seitdem die Abschiebungshaftanstalt der Zentralen Brandenburger Ausländerbehörde ZABH in 15890 **Eisenhüttenstadt**, Poststraße 72, Tel.: 03364 - 427-0, Fax: 03364 - 427-202. Diese Anstalt ist seit März 2017 wegen baulicher Mängel vorerst ebenfalls geschlossen.

Kurzfristige Inhaftierungen z. B. zwecks Abschiebung am selben oder nächsten Tag finden im **Berliner Polizeigewahrsam** statt. Dort gibt es auch ein 24 Stunden am Tag tätiges Bereitschaftsgericht für ggf. nötige Haftbeschlüsse.

Berliner Polizeigewahrsam
Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin-Tempelhof
Tel.: 030 - 46 64-0, 030 - 46 64-988002

⁵⁶ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

⁵⁷ http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Einreiseverbote_18-11572.pdf.

| E-Mail: gef@polizei.berlin.de

Ggf. werden die Menschen von der Berliner Polizei an die **Bundespolizei am Flughafen Tegel**, Tel.: 030 - 41 03 3-234 oder an die Bundespolizei am **Flughafen Schönefeld**, Tel.: 030 - 85 62 110 übergeben (oder mit einem Polizeifahrzeug zu einem weiter entfernten deutschen Flughafen gebracht) und dort von der Bundespolizei bis zum Abflug weiter festgehalten. Auch für derart geplante Festnahmen und für mehrstündige Freiheitsentziehungen zur Durchführung einer Abschiebung ist im Regelfall ein richterlicher Beschluss notwendig.

Als Abschiebehaftling haben Sie das Recht, Besuch zu empfangen und zu telefonieren. Ihnen steht das Recht zu, grundsätzlich jederzeit Ihren Anwalt anzurufen. In der Abschiebehaft können Sie sich zu jeder Zeit an die Gefängnisseelsorger wenden. Diese betreuen alle Häftlinge, unabhängig von der Religionszugehörigkeit.

SeelsorgerInnen in der Abschiebungshaft Eisenhüttenstadt:

Pater Jan Korditschke, Tel.: 030 - 32 00 01 62, 030 - 32 60 25 90
Schwester Dagmar Plum, E-Mail: mms.plum@gmail.com
<http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de>

Pfarrerin Dr. Elisabeth Rosenfeld, Tel.: 0151 - 70 15 78 82,
E-Mail: e.rosenfeld@fluechtlingskirche.de
<http://www.fluechtlingskirche.de/kontakt>

6 Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen

Zu unterscheiden ist zwischen der "**Residenzpflicht**" genannten Beschränkung der Bewegungsfreiheit (Verbot, den zugewiesenen Ort oder Landkreis zu verlassen) und der "**Wohnsitzauflage**", mit der Sie nur am zugewiesenen Ort oder Landkreis eine Wohnung oder Unterkunft bewohnen und nur dort Sozialleistungen erhalten können, aber den zugewiesenen Ort oder Landkreis vorübergehend – für einige Tage oder wenige Wochen – verlassen dürfen.

6.1 Beschränkung der Bewegungsfreiheit für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung

Die "räumliche Beschränkung" der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden, auch "Residenzpflicht" genannt, regelt §§ 56-60 AsylG. Für Ausländer mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung regelt dies § 61 AufenthG. Räumliche Beschränkung bedeutet, dass Sie ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde Berlin bzw. das Ihnen anderswo zugewiesene Gebiet (Landkreis oder Stadt) nicht verlassen dürfen. In Ihrem **Aufenthaltsdokument** finden Sie einen Eintrag über das Gebiet, in dem Sie sich aufhalten müssen.

Wenn Sie dieses Gebiet vorübergehend verlassen möchten, z. B. um eine AnwältIn oder Flüchtlingsberatungsstelle aufzusuchen, oder anderswo lebende Freunde oder Verwandte zu besuchen, müssen Sie dazu mit Angabe der Gründe eine schriftliche **Genehmigung** der Ausländerbehörde beantragen. Termine bei Behörden und Gerichten können Sie ohne Genehmigung wahrnehmen, müssen dies dann aber jeweils der Aufnahmeeinrichtung und dem BAMF mitteilen.

Die Residenzpflicht endet im Normalfall automatisch, sobald Sie sich drei Monate in Deutschland aufgehalten haben (§ 59a Abs. 1 AsylG; § 61 Abs. 1b AufenthG). Zeiten mit unterschiedlichem Status (Gestattung, Duldung, sonstwie erlaubter Aufenthalt z. B. mit Visum oder Aufenthaltserlaubnis) werden addiert. Sie dürfen ab diesem Zeitpunkt auch dann legal ohne gesonderte Erlaubnis in ganz Deutschland reisen, wenn sich noch ein Eintrag in Ihrem Aufenthaltsdokument befindet, der das Verlassen des Zuweisungsortes verbietet.

Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den zugewiesenen Ort bzw. Landkreis gilt in Ausnahmefällen auch **über drei Monate hinaus**:

- Solange Sie in eine "**Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber nach § 47 AsylG**" eingewiesen und verpflichtet wurden dort zu wohnen, gilt auch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit. Die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, endet jedoch im Normalfall spätestens 6 Monate nach der Asylantragstellung. Die Bundesländer können auch längere Fristen von bis zu 24 Monate festlegen. In Berlin gilt die Obergrenze von 6 Monaten.
- Ausländer **aus sicheren Herkunftsländern**⁵⁸ können über 6 Monate hinaus ohne zeitliche Begrenzung in eine Aufnahmeeinrichtung eingewiesen werden. Dann gilt auch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit entsprechend weiter. Für Ausländer aus sicheren Herkunftsländern, die aus der Aufnahmeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung entlassen wurden, erlischt jedoch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit gleichfalls nach 3 Monaten, siehe auch Kapitel 7.3 in diesem Ratgeber.
- Die Ausländerbehörde kann aus **besonderen Gründen im Einzelfall** eine räumliche Beschränkung anordnen und im Aufenthaltsdokument eintragen, weil Sie wegen einer **Straftat**, deren Tatbestand nicht nur von Ausländern verwirklicht werden kann, rechtskräftig verurteilt wurden, oder wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Sie gegen Vorschriften des **Betäubungsmittelgesetzes** verstoßen haben, oder wenn konkrete Maßnahmen zur **Beendung Ihres Aufenthaltes kurzfristig** bevorstehen (§ 59b AsylG, § 61 Abs. 1c AufenthG).

Wenn Sie gegen die räumliche Beschränkung verstoßen haben und deshalb von der Polizei usw. angezeigt wurden, handelt es sich beim ersten Mal um eine **Ordnungswidrigkeit** und ab dem zweiten Mal um eine **Straftat**. Das spielt für Ihr Asylverfahren zwar keine Rolle, kann sich aber auf ein mögliches späteres humanitäres Aufenthaltsrecht negativ auswirken. Wird ein Bußgeld verhängt, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder einen Anwalt, um zu prüfen, ob Sie Einspruch einlegen sollten oder zumindest den Geldbetrag in Raten bezahlen können.

⁵⁸ Serbien, Bosnien-H., Kosovo, Albanien, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Ghana, vgl. Anlage zu § 29a AsylG.

6.2 Wohnsitzauflagen für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung

Asylsuchende und Ausländer mit **Duldung** werden für den gesamten Zeitraum, in dem sie diesen Aufenthaltsstatus besitzen, dazu verpflichtet, ihren **Wohnsitz** (Sammelunterkunft oder Wohnung) im zugewiesenen Landkreis oder der zugewiesenen Stadt zu nehmen. Diese "Wohnsitzauflage" wird im Aufenthaltsdokument eingetragen. Sie gilt auch dann weiter, wenn die Residenzpflicht erloschen ist. Ohne Erlaubnis ist dann ein vorübergehendes Verlassen des Wohnortes zulässig, nicht aber der dauerhafte Wechsel des Wohnsitzes an einen anderen Ort (§ 60 Abs. 1 AsylG, § 61 Abs. 1d AufenthG).

Die Wohnsitzauflage ist zu **streichen**, wenn z. B. durch Erwerbstätigkeit, ggf. auch mit Hilfe Dritter, Ihr **Lebensunterhalt** einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes vollständig **gesichert** ist (§ 60 Abs. 1 AsylG, § 61 Abs. 1d AufenthG, jeweils iVm § 2 Abs. 3 AufenthG), so dass Sie keinen Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG mehr hätten. Auch ein BAföG-Anspruch gilt als eigenständige Lebensunterhaltsicherung.

6.3 Umverteilung für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung

Sie haben als Asylsuchender das Recht, an den gleichen Ort wie Ihr **Ehepartner** und Ihre **Kinder** unter 18 Jahren zugewiesen zu werden, auch wenn diese in einem anderen Bundesland leben (§ 46 Abs. 3, § 50 Abs. 4, § 51 AsylG). Das gilt ebenso für Ausländer mit Duldung (§ 61 Abs. 1d AufenthG). Erforderlichenfalls können Sie eine entsprechende Umverteilung beantragen.

Es ist möglich, auch wegen **anderer wichtiger Gründe** "umverteilt" zu werden. Das gilt z. B. bei Erfordernis einer nur an einem anderen Ort möglichen medizinischen Behandlung, bei besonderem Schutzbedarf (z. B. drohende Gewalt durch Familienangehörige), im Einzelfall auch zur Aufnahme einer nicht vollständig existenzsichernden Erwerbstätigkeit. Denkbare Gründe sind z. B. auch, dass Sie wegen Krankheit oder Alter und Gebrechlichkeit dringend die Hilfe von an einem anderen Ort lebenden Familienangehörigen benötigen, oder dort andere Familienangehörige pflegen möchten, oder an Ihrem Wohnort konkret bedroht werden z. B. wegen Ihrer politischen, religiösen oder sexuellen Orientierung, oder wegen familiärer Konflikte. Sie müssen Ihren **schriftlichen Antrag auf Umverteilung** bei der Ausländerbehörde Berlin stellen und gut begründen – gegebenenfalls mit Attesten und/oder Stellungnahmen von Ihrem Arzt, Psychologen, Religionsgemeinschaften oder politischen Organisationen usw.

Falls zur Abwendung einer der genannten Bedrohungen die **Verlegung in eine andere Unterkunft** ausreicht, müssen Sie beim LAF (anerkannte Flüchtlinge bei der "Sozialen Wohnhilfe" des Bezirksamts) einen Umverlegungsantrag stellen.

Asylsuchende müssen den Umverteilungsantrag bei der für die Asylaufnahme zuständigen **Landesbehörde des gewünschten Bundeslandes** stellen (§ 51 Abs. 2 AsylG). Eine Kopie sollten Sie an die Ausländerbehörde Berlin schicken. Wenn die zuständige Behörde Ihren "Antrag auf Umverteilung" ablehnt, muss dies schriftlich erfolgen. Sie haben die Möglichkeit, gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen beim Verwaltungsgericht zu klagen.

Umstritten ist, wer über die Umverteilung von **Ausländern mit Duldung** zu entscheiden hat, da das Gesetz hierzu keine klare Maßgabe enthält. Wir empfehlen, den Antrag sowohl bei der Ausländerbehörde des gewünschten künftigen Wohnortes als auch bei der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes zu stellen (§ 61 Abs. 1d AufenthG).

6.4 Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge

Flüchtlinge, die **nach dem 01.01.2016** vom BAMF oder Gericht eine **Anerkennung als Flüchtling** (Asylrecht, Flüchtlingschutz, subsidiärer Schutz), oder nach diesem Datum erstmals eine **Aufenthalts-erlaubnis** nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten haben, werden zum Zweck ihrer besseren "Integration" für drei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, verpflichtet in dem **Bundesland** ihren Wohnsitz zu nehmen, dem sie für das Asylverfahren oder Aufnahmeverfahren zugewiesen wurden. Innerhalb des Bundeslandes kann nach Landesrecht auch ein konkreter Wohnort festgelegt werden (z. B. in NRW praktiziert).

Sie dürfen dann zwar bundes- und weltweit frei reisen (außer in den Verfolgerstaat!), aber nur am zuge-

wiesen Ort eine Wohnung mieten. Die Ausländerbehörde trägt in Ihren Aufenthaltstitel eine entsprechende **Wohnsitzauflage** ein (§ 12a AufenthG).

Die Wohnsitzauflage ist zu streichen, wenn Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr minderjähriges Kind eine sozialversicherte **Beschäftigung** mit mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem Einkommen von mindestens ca. 712 €/Monat netto ausüben oder an einem anderen Ort aufnehmen. Die Wohnsitzauflage ist auch zu streichen, wenn Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr minderjähriges Kind an einer **Berufsausbildung**, einem **Studium**, einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder einem Studienkolleg teilnehmen. Die Wohnsitzauflage ist dann für die ganze Familie (Ehepartner und minderjährige Kinder) aufzuheben (§ 12a Abs. 1 und Abs. 5 AufenthG). Anders als bei Asylsuchenden und Geduldeten ist keine vollständige Lebensunterhaltssicherung erforderlich, ergänzende Sozialleistungen können am neuen Wohnort beansprucht werden. Verlieren Sie den Job, Ausbildungsplatz usw., bleibt es bei der Streichung der Wohnsitzauflage.

Eine Wohnsitzauflage ist zur Vermeidung einer **Härte** zu ändern, wenn nach Einschätzung des Jugendamtes Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe beeinträchtigt würden, z. B. der Besuch von Kita oder Hort, eine Einzelfallhilfe nach SGB VIII, oder wenn aus dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Bundesland zugesagt wurde, oder wenn aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen (§ 12a Abs. 5 AufenthG).

Das Gesetz nennt – anders als noch im Entwurf des "Integrationsgesetzes" – nicht mehr die Anmietung einer preislich usw. **angemessenen Wohnung** an einem anderen Ort als Grund, um die Wohnsitzauflage aufzuheben. Im Hinblick auf das gemäß der Gesetzesbegründung zu § 12a AufenthG und der Rechtsprechung des EuGH zu Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge mit dem Gesetz verfolgte **Ziel der "Integration"** sollten Sie dennoch versuchen, ggf. auch die Anmietung einer Wohnung als "Härtegrund" nach § 12a Abs. 5 AufenthG geltend zu machen. Das gilt insbesondere dann, wenn dadurch eine teurere, Ihre Integration hemmende, Ihre Gesundheit schädigende (Attest!) Unterbringung in einer Sammelunterkunft beendet werden kann.

➤ Mehr zu Wohnungen für Geflüchtete in Kapitel 9.

Die Wohnsitzauflagen gelten nach ihrem Wortlaut auch **rückwirkend** für Flüchtlinge, die nach dem 01.01.2016 anerkannt wurden und bei Inkrafttreten der Neuregelung am 06.08.2016 **bereits in einem anderen Bundesland** wohnten. Sie wären nach § 12a Abs. 7 AufenthG verpflichtet, in das Bundesland ihres Asylverfahrens zurückzuziehen. Berlin verzichtet jedoch ebenso wie die übrigen Bundesländer insoweit auf die rückwirkende Anwendung der Wohnsitzauflagen.

Ein Anspruch auf Alg II können Sie mit einer Wohnsitzauflage nur bei einem Jobcenter in dem Gebiet geltend machen, wo Sie nach § 12a AufenthG **Ihren Wohnsitz zu nehmen haben** (§ 36 Abs. 2 SGB II).

Es ist umstritten, ob die Wohnsitzauflagen nach § 12a AufenthG mit internationalem Recht (Genfer Flüchtlingskonvention, EU-Richtlinie Flüchtlingschutz) vereinbar sind. Die Wohnsitzauflage muss laut **EuGH** dem **Ziel einer besseren "Integration" dienen** (EuGH 01.03.2016 – C-443/14, C-444/14). Allerdings ermöglicht es häufig erst eine freie Wohnsitzwahl, sich dort niederzulassen, wo etwa Verwandte Wohnung oder Job vermitteln können. Studien zeigen, dass die ersten Jahre des Aufenthalts für die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt entscheidend sind. Zwingt man Menschen zum Verbleib in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit, ist dies integrationspolitisch kontraproduktiv.

6.5 Wohnsitzauflagen für Ausländer mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis

Die Ausländerbehörden verbieten Ihnen per Wohnsitzauflage den Umzug an einen anderen Ort auch, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach **§§ 22, 23a, 24 oder 25 Abs. 4-5 AufenthG** besitzen, solange Sie auf Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG angewiesen sind (VwV zu § 12 AufenthG).

Die Wohnsitzauflage ist in diesen Fällen – abgesehen von humanitären Härtefällen – nur **aufzuheben**, wenn Sie woanders eine Arbeit finden, die absehbar dauerhaft ein Einkommen **vollständig** ohne Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG sichert. Für die Umzugserlaubnis sind ein Arbeitsvertrag und die Zustimmung der Ausländerbehörde am neuen Wohnort nötig. Ein ergänzender Leistungsbezug von bis zu 10 % des Lebensunterhalts für die Bedarfsgemeinschaft wird laut VwV zum AufenthG hingenommen.